

BANKENSTATISTIK RICHTLINIEN UND KUNDENSYSTEMATIK

**JANUAR
2007**

Statistische Sonderveröffentlichung 1

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-1
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077
Internet <http://www.bundesbank.de>
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2007.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2006 sind durch seitliche senkrechte Balken gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

Inhalt

Vorbemerkungen	6
----------------	---

*Monatliche
Bilanzstatistik*

Monatliche Bilanzstatistik

Allgemeine Richtlinien	8
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	24
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	56
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	76
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	80
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	82
Meldungen	84
Anordnungen	137

*Kreditnehmer-
statistik*

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

*Emissions-
statistik*

*Statistik über
Investment-
fonds*

Kreditnehmerstatistik

Richtlinien	144
Anlage (Branchengliederung)	150
Meldungen	198
Anordnung	211

Auslandsstatus

*Kunden-
systematik*

EWU-Zinsstatistik (= „MFI-Zinsstatistik“)

Richtlinien	214
Meldungen	233
Anordnung	237

Verzeichnisse



*Monatliche
Bilanzstatistik*

Depotstatistik

Richtlinien	240
Meldungen	261
Anordnung	263

*Kreditnehmer-
statistik*

**Emissionsstatistik für
festverzinsliche Wertpapiere**

Richtlinien	266
Meldungen	274
Anordnung	289

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Statistik über Investmentfonds

Richtlinien	294
Meldungen	310
Anordnung	327

*Emissions-
statistik*

*Statistik über
Investment-
fonds*

Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Allgemeine Richtlinien	334
Richtlinien zum Auslandsstatus	338
Richtlinien zum Status Fremdwährung	344
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	345
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	346
Meldungen	347
Anordnung	361

Auslandsstatus

*Kunden-
systematik*

Kundensystematik

Vorbemerkungen	364
----------------	-----

Verzeichnisse

Gesamtübersicht

Tabellarische Übersicht	366
Erläuterungen	369

Gliederung nach Branchen und Aktivitäten

Tabellarische Übersicht	395
Erläuterungen Inland	404

Verzeichnisse

Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	454
Verzeichnis der rechtlich selb- ständigen Banken (MFIs) im Mehr- heitsbesitz ausländischer Banken	466
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	467
Verzeichnis der Kapitalanlage- gesellschaften	471
Verzeichnis der Investment- aktiengesellschaften	472
Verzeichnis großer Holdinggesell- schaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	473
Verzeichnis großer Holdinggesell- schaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	473
Verzeichnis der Länder	474
Verzeichnis internationaler Organisationen	479
Verzeichnis der Währungen	481
Verzeichnis der Währungsbehörden/ Notenbanken	485

Statistische

Sonderveröffentlichungen	489
---------------------------------	-----

Monatliche Bilanzstatistik

Allgemeine Richtlinien

I. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)²⁾

Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) Öffentliche Haushalte	}	Nichtbanken (Nicht-MFIs) ²⁾
--	---	--

Inland

Inland ist das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1 Inländische Banken (MFIs)

Inländische Banken im Sinn der monatlichen Bilanzstatistik sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (zum Beispiel durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad „Statistics > Money, banking and financial markets > Monetary Financial Institutions > List of MFIs“) zur Verfügung steht.

Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, siehe Ziffer 20

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe S. 363 („Kundensystematik“). Zur sektoralen Zuordnung von Geschäftspartnern in anderen EU-Mitgliedstaaten vgl. das im Internet publizierte „Money and Banking Statistics Sector Manual“ der EZB (<http://www.ecb.int/pub/pdf/other/mbssmen.pdf>)

² In den bankstatistischen Richtlinien werden die Begriffe „Banken“/„Nichtbanken“ und „MFIs“/„Nicht-MFIs“ synonym verwendet.

2 Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

20 Unternehmen

Hierzu gehören private (einschließlich Partnerschaftsgesellschaften) und öffentliche Unternehmen, auch Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Erdölbevorratungsverband, rechtlich selbständige und unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften, zum Beispiel Eigenbetriebe von Gemeinden, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen; ferner Leasingunternehmen, private und öffentliche Versicherungsunternehmen (einschließlich Pensionskassen und Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, sowie die so genannten sonstigen Finanzierungsinstitutionen, zum Beispiel Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1a KWG, Finanzunternehmen im Sinn des § 1 Abs. 3 KWG, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinn des § 1 Abs. 3d KWG, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und deren Fonds mit Ausnahme der Geldmarktfonds, Pfandleihgewerbe. Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder von Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind.

Soweit in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik im inländischen Unternehmenssektor die Beziehungen zu Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen gesondert anzugeben sind, gelten als

- *Versicherungsunternehmen* die in der Kundensystematik unter Branchenschlüssel 660 und 74C genannten Unternehmen (siehe S. 439 f. bzw. S. 444),
- *sonstige Finanzierungsinstitutionen* die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 65D, 65E, 670 und 74D genannten Unternehmen (siehe S. 438 ff. bzw. S. 445).

Zu den inländischen Unternehmen gehören auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen sowie inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Geldmarktfonds siehe Ziffer 1

Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma siehe Ziffer 21

Sozialversicherungsträger (ohne Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst) siehe Ziffer 31

21 Privatpersonen

Dieser Sektor umfasst

- a) wirtschaftlich Selbständige, das sind Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt,
- b) wirtschaftlich Unselbständige (auch Arbeitslose), das sind Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre,
- c) sonstige Privatpersonen (Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe), die auch nicht auf Grund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (zum Beispiel Erbengemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen. Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

22 Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen und karitative Verbände, Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien.

Deren Anstalten und Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Unternehmensorganisationen siehe Ziffer 20

Lose Personenzusammenschlüsse, die der Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks dienen und nicht den Status eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins haben (zum Beispiel Sparclubs, freie Sportgruppen), siehe Ziffer 21

3 Inländische öffentliche Haushalte

30 Gebietskörperschaften

- a) Bund und seine Sondervermögen¹⁾; hierzu zählt auch die „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH –“
- b) Länder (einschließlich Stadtstaaten); hierher gehören auch Oberfinanzdirektionen und Finanzämter
- c) Gemeinden (einschließlich Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände
- d) Kommunale Zweckverbände (mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften (zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), rechtlich unselbständige Betriebe der Gebietskörperschaften siehe Ziffer 20

31 Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung²⁾ und Unfallversicherung, knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung.

Anstalten und Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern (zum Beispiel Sanatorien und Krankenhäuser), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst siehe Ziffer 20

¹ Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Lastenausgleichsfonds (das Sondervermögen „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ wird in der monatlichen Bilanzstatistik gesondert ausgewiesen, siehe Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“).

² Einschließlich „Sondervermögen (Ausgleichsfonds)“ für die Pflegeversicherung.

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland. Zum Ausland zählen somit auch die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU).

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis S. 485 ff.). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 1

Inländische Repräsentanzen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck, ohne internationale Organisationen)

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschließlich des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungsstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 479).

Im Übrigen gilt für die Abgrenzung zwischen den Sektoren „ausländische Banken“, „ausländische Unternehmen und Privatpersonen“ und „ausländische öffentliche Haushalte“ das unter Abschnitt „Inland“ Ziffer 1 bis 3 Gesagte sinngemäß.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

II. Fristengliederung

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegen stehen; siehe unten). Als Beginn der Laufzeit gilt – wie in der Emissionsstatistik – der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, das heißt der Beginn der laufenden Verzinsung, gegebenenfalls der Beginn der Laufzeit des ersten Zinsscheins. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.¹⁾ Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.

Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnittslaufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.

¹ Wird zum Beispiel ein ursprünglich langfristiges Schuldscheindarlehen oder ein Pfandbrief erworben, dessen Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs nur noch sehr kurz ist, so ist dieser Vermögensgegenstand vom Erwerber gleichwohl als langfristig auszuweisen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die so genannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten – im Fall von Spareinlagen: den Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten – zuzuordnen.

Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustellen. Jedoch kann bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.

Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristenmäßige Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der Befristung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern beziehungsweise die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Zweifel auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 f.) abzustellen; außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberücksichtigt. Die Anwendung des § 193 BGB (Behandlung von Sonn- und Feiertagen beziehungsweise Samstagen) gibt jedoch nicht Anlass zur Zuordnung zu einer anderen Fristenkategorie.

Befristungsvereinbarungen sind anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen.

III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Es gelten die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches über den Einzelabschluss soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden.

Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Als Wertpapiere auszuweisen sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenuss-Scheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen umgeschrieben oder vinkuliert sind und unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, ferner börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Titel, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Amtlichen Markt, zum Geregelten Markt oder bei anerkannten ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Wertpapiere, die im Open Market (Freiverkehr) gehandelt werden, gelten nicht als börsennotiert im Sinne dieser Richtlinien.

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechseln) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsgeber) ihr beziehungsweise ihm gehörende Vermögensgegenstände einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrags überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

Im Fall von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin beim Pensionsgeber auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer im Hauptvordruck (HV21) unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrags eine Forderung an den Pensionsgeber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht beim Pensionsgeber, sondern beim Pensionsnehmer auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 370 „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber ...“ anzugeben.

Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinn dieser Richtlinien. Im letzteren Fall hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen im Hauptvordruck (HV21) unter Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“, der Erwerber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.

Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden daher Wertpapier-Leihgeschäfte für Zwecke der Bankenstatistik wie echte Pensionsgeschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher (Darlehensgeber) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leihe gegen Sicherheitsleistung in Geld erfolgt oder ob lediglich ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbart wird. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei de-

nen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich also weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder.

Werden die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts beziehungsweise eines Leihgeschäfts übernommenen Wertpapiere vom Pensionsnehmer beziehungsweise vom Entleiher an einen Dritten weiterveräußert, so hat – um einen Doppelausweis der Wertpapiere bei der Aggregation der MFI-Meldungen eliminieren zu können – der Pensionsnehmer beziehungsweise der Entleiher diesen Vorgang als Leerverkauf auszuweisen, das heißt, die veräußerten Wertpapiere sind sowohl von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt 1 (zum Beispiel HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“) als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1 beziehungsweise E2 (zum Beispiel Anlage E1 Zeile 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Edelmetall-Leihgeschäfte sind wie Wertpapier-Leihgeschäfte als echte Pensionsgeschäfte auszuweisen.

Kompensationen

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. So ist die Kompensation zum Beispiel nicht zulässig, wenn

- die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht im gleichen Land begründet sind (Verbot „grenzüberschreitender“ Kompensationen);
- es sich bei dem Kontoinhaber um eine BGB-Gesellschaft oder um eine Gemeinschaft – unabhängig von deren zivilrechtlicher Gestaltung – handelt, an denen juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt sind;
- für einen Kontoinhaber Unterkonten wegen Dritter (zum Beispiel Gesellschafter einer Gesellschaft oder rechtlich selbständige Tochter-/Beteiligungsgesellschaften) geführt werden;
- Vereinbarungen über das Cash-Management eines Konzerns dahingehend vorliegen, dass mehrere Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden, oder dass die Übertragungen nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen und anschließend rückgängig gemacht werden und die Konzernfirmen weiterhin hinsichtlich der betreffenden Posten Bankforderungen oder -verbindlichkeiten ausweisen.

Kreditorische Kaufpreis-Eingangskonten von Bauträgern dürfen mit Forderungen (Bauträgerkrediten) an dieselben Bauträger verrechnet werden, wenn letztere in entsprechender Höhe als getilgt anzusehen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Guthaben auf Sicherheiten-erlöskonten und für Guthaben, die aus buchungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Überwachung von Ratenkrediten entstanden sind.

Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien). Übernimmt eine Bank über ihren eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ zu vermerken. Wird von einer Bank lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen und das haftende Institut seinen Haftungsbetrag unter Position 342 zu vermerken. Gemeinschaftlich erworbene Wertpapiere oder Beteiligungen sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Positionen zu erfassen.

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind als Gebietsfremdenkonten anzusehen, wenn die Bestände mehrheitlich oder zumindest zu gleichen Anteilen Gebietsfremden zuzurechnen sind.

Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite

Als Weiterleitungskredite gelten Kredite, die von dem berichtenden Institut aus Mitteln, die ihm von einem Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt worden sind, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die es eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus sind mit dem vollen Kreditbetrag auszuweisen, auch wenn nur eine partielle Haftung besteht. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Weiterleitungsgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Weiterleitungskrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Treuhandkredite gelten Kredite, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gewährt worden sind, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Für die als Treuhänder tätige Bank gilt als Gläubiger bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet; als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen. Zugleich haben Banken, wenn sie selbst Endkreditnehmer sind, die Gelder nicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem als Treuhänder tätigen Institut, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber der auf eigene Rechnung ausreichenden (treugebenden) Bank zu zeigen.

Als Verwaltungskredite gelten im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite.

Beträge auf Konto pro Diverse oder ähnlichen Sammelkonten

Bei Sammelkonten, die lediglich aus arbeitstechnischen Gründen geführt werden und auf denen die Beträge üblicherweise nicht länger als zwei Geschäftstage verbleiben, sind alle darin enthaltenen Posten von 500 000 Euro und darüber den jeweiligen Einzelkonten zuzuordnen. Beträge unter 500 000 Euro können auf den Sammelkonten belassen und – eventuell saldiert – aus Gründen der Arbeitserleichterung pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11/176) beziehungsweise Passiva (HV21/326) ausgewiesen werden.

Geschäfte mit eigenen Häusern im Ausland¹⁾

Für bankstatistische Zwecke werden die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken sowie die ausländischen Zweigstellen deutscher Banken grundsätzlich wie rechtlich selbständige Unternehmen behandelt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit von Zweigstellen sind jedoch bestimmte Transaktionen, zum Beispiel Treuhandgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Leihgeschäfte, zwischen ihnen und ihren eigenen Häusern im Ausland, also zwischen Teilen desselben Unternehmens, im Rechtssinn nicht möglich. Daher verbietet sich auch die Anwendung der betreffenden Ausweisregelungen. Derartigen Geschäften nachgebildete Transaktionen müssen sich je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der tatsächlichen Vorgänge

¹ Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Banken: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland

b) bei inländischen Banken: Rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland

beziehungsweise Vermögensänderungen im Ausweis der MFIs niederschlagen, so etwa im Fall echter oder unechter Wertpapier-Pensionsgeschäfte wie Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren.

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind – abweichend von § 11 RechKredV – nicht zusammen mit den jeweiligen Hauptforderungen oder -verbindlichkeiten auszuweisen, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise in Position HV21/326 „übrige Passiva“. Bei den verbrieften Verbindlichkeiten gilt diese Regelung auch für den Ausweis fälliger Zinsen.

Die für die Jahresbilanz vorgeschriebenen Periodenabgrenzungen dürfen hier nicht in der gleichen Weise verwendet werden, da andernfalls der Ausweis in der Bilanzstatistik verfälscht würde. Wenn zum Beispiel im Dezember anteilige Zinsen dem Wertpapierbestand zugeschlagen und als „Bestand“ in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesen würden, im Januar aber wieder vom Stand der Bücher (ohne anteilige Zinsen) ausgegangen würde, errechneten sich zu den Monatsenden Dezember und Januar jeweils Zugänge und Abgänge an Wertpapieren, die als Käufe und Verkäufe interpretiert würden, tatsächlich aber nicht auf echten Transaktionen beruhen.

Zinsen für Null-Kupon-Anleihen siehe Richtlinien zu den Positionen HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ sowie HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“

Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird; die sich aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Positionen HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise HV 21/326 „übrige Passiva“ zuzuordnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zu Grunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlands, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Die EZB-Referenzkurse werden an jedem Arbeitstag über den elektronischen Informationsdienst der Deutschen Bundesbank („WINDI“) bekannt gegeben und auf den Bildschirmen der angeschlossenen Nachrichtenagenturen zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen größerer Veränderungen einzelner Positionen

Im Berichtszeitraum eingetretene größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung, die für die betreffende Position im Zeitvergleich einen von typischen Geschäftsvorfällen abweichenden außerordentlichen Umfang annehmen, sowie nennenswerte Veränderungen einzelner Positionen infolge modifizierter Ausweispraxis sind der zuständigen Fachstelle (www.bundesbank.de: „Services > ExtraNet > Services/Kontakt > Bankenstatistik“) formlos zu erläutern.

Wegen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen siehe Erläuterungen zu den gleichnamigen Ergänzungsvordrucken (S. 74 f.).

Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der bankstatistischen Meldepflichten; Sanktionen; Aufbewahrungsfristen für bankstatistisches Schriftgut

Die von allen MFIs in der EWU gleichermaßen zu erfüllenden Mindestanforderungen an ihre bankstatistischen Meldepflichten sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der EZB vom 22.11.2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) aufgeführt. Darin wird zwischen Mindestanforderungen für

- die Übermittlung (Pünktlichkeit und Wahrung der Form)
- die Genauigkeit (Korrektheit, Vollständigkeit, Kontinuität)
- die konzeptionelle Erfüllung (Einhaltung von Definitionen)
- die Korrekturen (Beachtung der Korrekturverfahren)

unterschieden.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben hat die EZB ein Verfahren mit dem Ziel installiert, einheitliche Maßstäbe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Meldefristen und der fehlerfreien statistischen Berichterstattung im Gesamtbereich der EWU zu gewährleisten. Danach muss jede EWU-Zentralbank die EZB unter bestimmten Voraussetzungen informieren, wenn ein Institut im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die bankstatistischen Berichtspflichten verletzt hat. In der Mitteilung der Europäischen Zentralbank über die Verhängung von Sanktionen auf Grund von Übertretungen bilanzbezogener statistischer

Berichtspflichten (2004/C 195/10)¹⁾ wurden die Grundsätze dargelegt, die bei einem Sanktionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23.11.1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (ABL. EG Nr. L 318 S. 4), befolgt werden.

Nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung können die EZB oder gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank im Fall eines „Übertretungsverfahrens“ bis längstens fünf Jahre nach erfolgter Übertretung beziehungsweise nach Einstellung der Übertretung unter anderem die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Bücher und Unterlagen des Unternehmens prüfen. Demnach wird von den MFIs erwartet, dass sie das betreffende Schriftgut – soweit es nicht schon unter die sechsjährige Aufbewahrungsfrist nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG beziehungsweise die sechs- oder zehnjährige nach § 257 Abs. 4 HGB fällt – im eigenen Interesse fünf Jahre aufbewahren, um etwaigen Auskunftersuchen nachkommen zu können.

¹ ABL. C 195 vom 31.7.2004, S. 8.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (Vordruck 10220 (HV1) und 10220 (HV2))¹⁾

I. Aktiva (HV11 und HV12)

Position 010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Banknoten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Ferner sind hier auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – einzuordnen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind in der Position 176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 011 Inländische gesetzliche Zahlungsmittel

In dieser Position sind nur die im Kassenbestand enthaltenen Euro-Bargeldbestände sowie auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – zu zeigen.

Position 020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Hier sind nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank auszuweisen. Andere Guthaben, zum Beispiel Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen, sind unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite, zum Beispiel Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern unter Position

¹ Für Bausparkassen siehe auch „Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik“ (S. 76 ff.).

HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ auszuweisen. Ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto ist unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

Position 040 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar...

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 041 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind im Bestand befindliche Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

Die vom Bund und seinen Sondervermögen sowie den Ländern in Umlauf gebrachten Schuldtitel sind stets „refinanzierbar“ bei der Deutschen Bundesbank.

Schuldtitel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei anderen Zentralnotenbanken refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

**Position 042 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuld-
titel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in an-
deren Niederlassungsländern**

Hier sind Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 048 Auf D-Mark lautende Zahlungsmittel

Hier ist der Bestand der in den Positionen 010 „Kassenbestand“ und 011 „Inländische gesetzliche Zahlungsmittel“ enthaltenen auf D-Mark lautenden Banknoten und Münzen – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – auszuweisen. Die Angabe ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

Position 050 Wechsel, refinanzierbar ...

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen zentralnotenbankfähigen Wechsel, ausgenommen Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim berichtenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu erfassen. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsgeschäft.

Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind je nach Schuldner in Position 061 beziehungsweise 071 aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln siehe die gleichnamige nachrichtliche Position HV22/239

Position 051 Wechsel, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind die im Bestand befindlichen Wechsel (einschließlich eigener Ziehungen) anzugeben, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind, sofern die Beleihung nicht durch bekannt gegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist.

Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechsel. Wechsel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

Position 052 Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Wechsel auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 060 Forderungen an Banken (MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Banken einschließlich der von Banken akzeptierten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinn der Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sowie nicht täglich fällige Guthaben und Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des berichtenden Instituts,
- Soll-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effktengeschäften,

- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen („Bauspar-Vorratsverträge“).

Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Institute mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Forderungen an die rechtlich unselbständige Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Forderungen an das eigene Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) einzubeziehen (Ausnahme: den ausländischen Zweigstellen inländischer Banken zur Verfügung gestelltes Betriebskapital siehe Position 176 „übrige Aktiva“). In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Weiterleitungskredite sind hier auszuweisen, wenn sie vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position 176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Ausländische „Namenstitel“ siehe „Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 062 Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Banken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position 050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 070 Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschließlich der von Nichtbanken eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne der Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 071 Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Zu den Buchforderungen an Nichtbanken gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und „Zertifikate“, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte. Ferner gehören hierzu Forderungen aus echten Pensionsgeschäften, angekaufte Forderungen, Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft, Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind (siehe Richtlinien zu Position 171 „Schecks, ...“ sowie zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“). Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ auszuweisen.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Weiterleitungskredite (siehe „Allgemeine Richtlinien“), die vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht, sind nicht hier zu erfassen, sondern in Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position 176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

**Position 072 Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden
(soweit nicht in Position 050 erfasst)**

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position 050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 079 Schuldverschreibungen der EZB**Position 080 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

Im Bestand befindliche Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind passivisch abzusetzen. Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 081 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)

Hier sind auch börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbriefte Rechte) auszuweisen, soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt, die zur Position 040 „Schatzwechsel, ...“ gehören. Einzubeziehen (und in Position 079 gesondert anzugeben) sind auch die Schuldverschreibungen der EZB. Gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl „Anleihen ex“ (Kapital-Strips) als auch Zins-Strips, gelten nur dann als Geldmarktpapiere, wenn die ursprüngliche Laufzeit der betreffenden „Anleihe cum“ ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) emittierten und bei diesen passivierten Geldmarktpapieren sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene sowie getrennt handelbare Zinsscheine sind ebenfalls hier auf-

zunehmen. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wertpapiere. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind hier auszuweisen.

Zu den Anleihen und Schuldverschreibungen zählen zum Beispiel Anleihen des Bundes (einschließlich der zweijährigen Bundesschatzanweisungen („Schätze“)) und seiner Sondervermögen, der Länder (auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete „Schatzanweisungen“), der Gemeinden, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen; zu Letzteren siehe Richtlinien zu Anlage E1 Wertpapiere, unter dem Stichwort „Emissionen von inländischen Banken (MFIs)“, S. 68.

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie Schuldbuchforderungen, die zu den Ausgleichsforderungen gehören, sind nicht hier, sondern unter Position 130 „Ausgleichsforderungen ...“ auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen („Asset Backed Securities“).

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen; siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Namensschuldverschreibungen, Sparbriefe und Ähnliches (soweit nicht börsenfähige Inhaberpapiere) siehe Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Anteilige Zinsen siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 084 Variabel verzinsliche Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere mit einem veränderlichen Zinssatz auszuweisen; dazu gehören auch „Floater mit Festsatzkomponente“ und ähnliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz nicht im Voraus für die gesamte Laufzeit beziffert ist. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Wertpapiere sind zusätzlich in Position 086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen.

Position 085 Null-Kupon-Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere auszuweisen, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungs- und Aufzinsungsanleihen. Auf Fremdwährung lautende Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position 086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Anzugeben ist der Buchwert (Anschaffungswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Diese Position ist den normalen, das heißt von vornherein als Null-Kupon-Anleihen ausgestalteten Titeln vorbehalten. Daher sind gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl Kapital-Strips als auch Zins-Strips, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Charakters als Null-Kupon-Anleihen hier nicht auszugliedern.

Position 086 Fremdwährungsanleihen

Als Fremdwährungsanleihen gelten Anleihen, die nicht auf Euro, ECU, D-Mark oder die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen (Position 084) und Null-Kupon-Anleihen (Position 085) sind hier zusätzlich zu erfassen.

Position 090 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder 110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Bezugsrechte, Investmentanteile einschließlich Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds, wertpapiermäßig verbriefte Optionscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genuss-Scheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Der Bestand an zurückgekauften Optionsscheinen eigener Emissionen ist von der Passivposition HV21/234 „Sonstige verbiefte Verbindlichkeiten“ abzusetzen.

Eigene Aktien siehe Position 160 „Eigene Aktien oder Anteile“

Position 100 Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbriefte Anteilsrechte (GmbH-Anteile, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kom-

manditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter).

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen siehe Position 110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

**Position 101 Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs)
(einschließlich Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften)
und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)**

Hier sind die in den Positionen 100 und 110 zum Bilanzwert ausgewiesenen Beteiligungen beziehungsweise Anteile an verbundenen inländischen Banken in einer Summe zum Nennbetrag einzusetzen. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 110 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier sind Aktien und nicht in Wertpapieren verbriefte Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, auch wenn es sich um Beteiligungen handelt.

Position 120 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält. Die Beträge in den Positionen 120 und HV21/240 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

Position 121 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Position HV22/420 „Verwaltungskredite“

Position 122 Treuhänderisch gehaltene Wertpapiere

Hier sind im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gehaltene Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festver-

zinsliche Wertpapiere auszuweisen. Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gehören in Position 123 „sonstiges Treuhandvermögen“.

Im Rahmen des Depotgeschäfts für die Kundschaft verwahrte Wertpapiere gelten nicht als treuhänderisch gehaltene Wertpapiere im Sinn dieser Richtlinien.

Position 123 Sonstiges Treuhandvermögen

Hierzu gehören zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude.

Position 130 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

Position 131 Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen

Hier sind die in Position 130 enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen gesondert anzugeben.

Position 140 Sachanlagen

Hierzu gehören Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt. Immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen und nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befindlichen Immobilien, sind nicht hier, sondern in Position 176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 150 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Position 160 Eigene Aktien oder Anteile

Hier sind auch eigene American Depositary Receipts (ADRs) auszuweisen.

Position 161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 170 Sonstige Aktiva

Hier sind nur diejenigen Aktiva einzusetzen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen 171 bis 176.

Position 171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In dieser Position sind Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (zum Beispiel Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge) auszuweisen, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind.

Fällige Stücke aus Nostrobeständen gehören nicht hierher, sondern sind bis zum Einzug beziehungsweise bis zur Einlösung in ihrer bisherigen Position zu belassen.

Schecks und Wechsel, die dem Einreicher erst nach Eingang des Gegenwerts gutzuschreiben sind, dürfen nicht aktiviert werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ zu erfassen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine hier auszuweisen, wenn sie zum Meldestichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Meldestichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind. Verlorene oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine sind unter Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ oder Position 090 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ aufzunehmen.

Zinsscheine von Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind nicht auszuweisen.

Position 172 Leasinggegenstände

In dieser Position sind Gegenstände aufzuführen, über die das berichtende Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat. Gegenstände, über die das Institut Leasingverträge abzuschließen beabsichtigt, sind nicht hier, sondern in Position 176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

**Position 173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe und ähnliche
Abzinsungspapiere**

Hier sind eventuelle Ausgleichsposten für ausgegebene abgezinste Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere anzugeben, wenn diese zum Nennwert passiviert sind. Dabei können die für den jeweils letzten Jahresabschluss ermittelten Beträge zuzüglich der seitdem für neu ausgegebene Titel gebildeten Ausgleichsposten eingesetzt werden. Zulässig ist auch ein Ansatz der Titel mit dem Ausgabebetrag zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen.

Position 174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen ist hier auszuweisen, wenn die Aktivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Passivposten übersteigen.

Unter schwebenden Verrechnungen sind die Gegenposten solcher bargeldlosen Zahlungsvorgänge innerhalb des Inlandsteils einer Bank zu verstehen, von denen nach dem Stand der Bücher am Ausweistichtag erst entweder nur die Belastung oder nur die Gutschrift auf den Konten der beteiligten Kunden beziehungsweise Korrespondenzbanken gebucht werden konnte. Dies betrifft insbesondere die innerhalb von Filialinstituten unterwegs befindlichen Posten (bei Überweisungen, die dem Konto des Kunden bei einer Niederlassung des berichtenden Instituts bereits belastet, dem Konto des Empfängers bei einer anderen Niederlassung aber noch nicht gutgeschrieben sind: Passivposten; bei Schecks und Lastschriften, die dem Konto des Einreichers bereits gutgeschrieben, dem Konto des Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten aber noch nicht belastet sind: Aktivposten). Hierzu gehören auch die Gegenposten von Überweisungen sowie von Schecks und Lastschriften, die von Dritten – in der Regel Korrespondenzbanken – eingegangen und auf deren Konto bei dem berichtenden Institut gebucht worden sind, aber den Konten der Empfänger beziehungsweise Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten bei demselben Institut oder bei derselben Niederlassung noch nicht gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden konnten.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

Position 176 Übrige Aktiva

Hierzu gehören

1. immaterielle Anlagewerte, zum Beispiel entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte und grundsätzlich auch EDV-Software,
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Aktivpositionen mit Ausnahme der Zinsen für Null-Kupon-Anleihen,
3. zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen, Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, Barrengold, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten,
4. nicht in Wertpapieren verbriefte Genussrechte, die nicht rückzahlbar sind,
5. nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“),
6. ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital (gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland),
7. der Warenbestand der Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben,
8. zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befinden,

9. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro (Bilanzierungshilfe gemäß Art. 44 EGHGB)

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

Position 179 Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zu Grunde liegen

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschließlich des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Service Agent“ verwaltet werden, und zwar unabhängig davon, ob die meldende oder eine andere inländische Bank der Forderungsverkäufer („Originator“) ist. Es fließen ausschließlich Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf (True Sale) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

Position 191 Belastungen auf Konten von Nichtbanken (ohne Barverkehr) im Berichtsmonat

Hier ist der Gesamtbetrag der Belastungen aus Giroüberweisungen, Lastschriftverfahren und Scheckverrechnungen der Nichtbankenkundschaft anzugeben. Alle anderen unbar abgewickelten Geschäftsvorfälle, die nicht zum eigentlichen Zahlungsverkehr gehören, zum Beispiel Belastungen aus Käufen von Wertpapieren, Sorten und Devisen, Übertragungen zwischen Konten desselben Kunden, Belastungen von Zinsen, Gebühren und Provisionen, dürfen nicht einbezogen werden.

Positionen 192 bis 195 Im Berichtsmonat zu Protest gegebene Wechsel und nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)

Hier sind nur diejenigen Wechsel zu erfassen, die von dem berichtenden Institut selbst zu Protest gegeben wurden. Dies gilt auch für Inkassowechsel. Nicht eingelöste Schecks sind von dem Institut aufzunehmen, bei dem der Scheck mangels Zahlung protestiert wurde oder das selbst als bezogene Bank den Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 Scheckgesetz auf den Scheck setzt. Dies gilt auch für Schecks, deren Nichteinlösung gemäß Art. 40 Nr. 3 Scheckgesetz durch Vermerk einer Abrechnungsstelle festgestellt wurde.

II. Passiva (HV21 und HV22)

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)¹⁾

In dieser Position sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Banken und Zentralnotenbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position 230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position 280) handelt. Hierher gehören auch

- Verbindlichkeiten aus Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapieren,
- Haben-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effktengeschäften,
- Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten und aus Übernachtkrediten im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität,
- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB.

Banken mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der rechtlich unselbständigen Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem eigenen Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen. In der

¹ Für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen von Banken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 76 ff.)

Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Soweit das berichtende Institut die ihm von anderen Banken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an die berechnigte Bank abgeführt sind.

Weiterleitungskredite sind hier und nicht in Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, von einer zwischengeschalteten anderen Bank erhalten hat.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Weiterleitungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbindlichkeiten aus so genannten Treuhandzahlungen siehe Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position 326 „übrige Passiva“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

Position 219 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position 210 enthaltenen, an Banken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von der berichtenden Bank zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage A2, Spalte 07 gesondert anzugeben.

Position 220 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)¹⁾

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position 230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position 280) handelt.

Position 221 Spareinlagen¹⁾

Als Spareinlagen sind nur solche unbefristeten Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen; § 39 Abs. 6 RechKredV ist anzuwenden. Hierzu gehören auch Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) einschließlich der gutgeschriebenen staatlichen Zulagen.

Die im Rahmen des Gewinn- oder Prämiensparens einem Sammelkonto gutgeschriebenen, nicht für die Auslosung bestimmten Sparbeiträge dürfen als Spareinlagen ausgewiesen werden, wenn vereinbart ist, dass die Sparbeiträge später einem Sparkonto gutgeschrieben werden.

Position 222 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlussfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ vorzunehmen ist, ferner „Anweisungen im Umlauf“ sowie passivierte Zahlungseinheiten aus dem Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen softwaregestützten Zahlungsverfahren.²⁾

Verbindlichkeiten, die einer Bank dadurch entstehen, dass ihr von einer anderen Bank Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszusahlen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (so genannte Treuhandzahlungen), sind hier auszuweisen, auch wenn die Verfügungs-

¹⁾ Für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen von Nichtbanken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 76 ff.)

²⁾ Vorläufige Regelung; in Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung wird die EZB zu einem späteren Zeitpunkt einen gesonderten Ausweis solcher E-Geld-Gegenwerte einführen.

beschränkung noch besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nach dem Vertrag mit der die Treuhandzahlung überweisenden Bank nicht der Kunde, sondern die empfangende Bank der Schuldner ist.

Weiterleitungsgelder sind hier auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, direkt von der betreffenden Nichtbank erhalten hat; hat es sie von einer zwischengeschalteten anderen Bank entgegengenommen, so sind sie in Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von Nichtbanken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an den Berechtigten abgeführt sind.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“, „Treuhandkredite“ und „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position 326 „übrige Passiva“

Position 229 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position 222 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von dem berichtenden Institut zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage C2, Spalten 01 bis 03 gesondert anzugeben.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft Verbindlichkeiten sind nicht hier, sondern in Position 280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Zurückgekaufte börsenfähige und nicht börsenfähige verbrieft Verbindlichkeiten eigener Emissionen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen. Im Falle von zurückgekauften Null-Kupon-Anleihen ist es ggf. erforderlich, zur Ausbuchung dieser Papiere auch die Position 321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“ heranzuziehen.

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

Position 231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis.

Null-Kupon-Anleihen sind hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen, auszuweisen (wegen der jährlich zuwachsenden Zinsen sowie der Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis und dem Emissionswert bei Auflegung siehe Position 321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“).

Soweit Banken ihre eigenen Emissionen strippbar ausgestalten, sind diese auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in dieser Position zu zeigen.

Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören hierher auch Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen, für die dem Erwerber vom Treuhänder unterschriebene Stücke oder Papiere, die die später zu liefernden Stücke vertreten (Interimsscheine, girosammelfähige Globalurkunden), noch nicht geliefert sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

Ferner sind hier Schuldverschreibungen auszuweisen, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrags und zum Beispiel der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrags oder der Rückzahlung eines sich aus dem Kurs einer bestimmten Aktie beziehungsweise eines Aktienkorbs ergebenden Abrechnungsbe-

trags oder der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags einräumen (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen).

Schuldverschreibungen, die vor dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Laufzeitbeginn verkauft wurden („vorverkaufte Schuldverschreibungen“), sind hier nur dann auszuweisen, wenn sie innerhalb eines den banküblichen Rahmen von circa vier bis sechs Wochen nicht überschreitenden Zeitraums veräußert worden sind; andernfalls ist ihr Gegenwert bis zum Beginn des Zinslaufs der Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten (Position 210 oder 222) zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen und in der Anlage F entsprechend der jeweiligen Ursprungslaufzeit der Titel einzuordnen.

Namensschuldverschreibungen, Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen siehe – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“; Umrechnung von Fremdwährungsanleihen siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbriefte Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich (siehe Position 239).

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

Position 234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine auszuweisen.

Position 239 Nachrichtlich: Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln

Hier sind die verpfändeten und die im eigenen Bestand befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) auszuweisen.

Position 240 Treuhandverbindlichkeiten

Hier sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist. Die Beträge in den Positionen 240 und HV11/120 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

Position 241 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Zur Weiterleitung hereingenommene Gelder, mit deren Weiterleitung für das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung verbunden ist, siehe „Allgemeine Richtlinien“ und – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Verbindlichkeiten aus so genannten Treuhandzahlungen siehe Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 242 Treuhänderisch begebene Wertpapiere

Hierzu zählen auch die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung begebenen Schuldverschreibungen, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts gegenüber den Gläubigern auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Gegenwerte und die Abführung der empfangenen Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt.

Position 243 Sonstige Treuhandverbindlichkeiten

Position 250 Wertberichtigungen

Abweichend von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind hier stets die unversteuerten Pauschalwertberichtigungen sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken auszuweisen. Andere Wertberichtigungen sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Auf Rückgriffsforderungen gebildete Wertberichtigungen siehe Position 260 „Rückstellungen“

Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB) siehe Position 326 „übrige Passiva“

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen 341 bis 343 auszuweisen. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position 370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 Rech-KredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position 341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

Position 270 Sonderposten mit Rücklageanteil

In dieser Position sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Auch eine im Zusammenhang mit dem Wegfall des steuerlichen Wertbeibehaltungs-Wahlrechts gebildete Wertaufholungsrücklage ist hier zu zeigen.

Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen. Zurückgekaufte eigene nachrangige Titel sind abzusetzen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Position 281 Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 282 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 290 Genussrechtskapital

Hier ist als Eigenkapital zu qualifizierendes Genussrechtskapital auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Genussrechte in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob sie als unverbriefte Rechte ausgestaltet sind. Befristet überlassenes Genussrechtskapital ist hier bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit, also auch innerhalb der letzten beiden Jahre vor Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs, auszuweisen.

Genussrechte, die den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG (mit Ausnahme des Laufzeiterfordernisses gemäß Satz 1 Nr. 4) nicht entsprechen, sind nicht hier auszuweisen, sondern je nach ihrer Ausgestaltung Position 230 „Verbrieftes Verbindlichkeitskapital“ beziehungsweise den Buchverbindlichkeiten (Positionen 210/220) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Genussrechte handelt, die nicht rückzahlbar sind – Position 326 „übrige Passiva“ zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Genuss-Scheinen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Zurückgekaufte eigene Genussrechte sind abzusetzen.

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der gemäß § 340g HGB gebildete Sonderposten für allgemeine Bankrisiken anzugeben.

Position 310 Eigenkapital

Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschließlich des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahrs vorgenommene Erhöhung (mit Ausnahme der nicht als haftendes Eigenkapital anerkannten Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen) oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter, Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen. Befristet überlassene Einlagen stiller Gesellschafter, denen Eigenkapitalcharakter beigemessen wird, sind hier bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit, das heißt auch innerhalb der letzten beiden Jahre vor Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs, auszuweisen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen und auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften auszuweisen.

Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position 326 „übrige Passiva“

Position 313 Ausgewiesener Verlust

In dieser Position ist der in der letzten Jahresbilanz festgestellte Reinverlust (einschließlich Verlustvortrag) auszuweisen. Solange der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, ist hier der in einem gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG aufgestellten Jahresabschluss ermittelte Bilanzverlust einzusetzen.

Position 320 Sonstige Passiva

Hier sind nur diejenigen Passiva auszuweisen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen 321 bis 326.

Position 321 Aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen

Hier sind die jährlich zugewachsenen Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (Abzinsungs- und Aufzinsungspapiere) sowie die Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis von Null-Kupon-Anleihen und ihrem Emissionswert bei Auflegung anzugeben.

Position 322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen

Banken, die selbst das Leasinggeschäft betreiben, haben die im Interesse einer periodengerechten Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf künftiger Leasingforderungen gebildeten Abgrenzungsposten hier gesondert auszuweisen.

Position 323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten

Position 324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen (zum Begriff siehe Position HV11/174) ist hier auszuweisen, wenn die Passivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Aktivposten übersteigen.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

1. versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB),
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Passivpositionen,

3. Aufzinsungsbeträge für Sparbriefe und ähnliche Aufzinsungspapiere (ohne Null-Kupon-Anleihen, siehe Position 321),
4. Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
5. Gegenwerte verkaufter Reiseschecks,
6. erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten,
7. ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto,
8. in der Meldung der Bausparkassen: im „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“ angesammelte Beträge,
9. die auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerte (in Position 329 gesondert auszuweisen)
10. Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs – das heißt aus dem Bankgeschäft – stammen, soweit sie nicht auf einem bei der berichtenden Bank geführten Personenkonto gebucht werden, zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, noch nicht abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge, noch nicht eingelöste Dividenden und andere Gewinnanteile,
11. Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind. Gedacht ist an nicht valutagerecht, sondern bereits vor dem Erfüllungstag auf internen Konten gebuchte Verbindlichkeiten aus schwebenden Wertpapier-Kassageschäften,
12. Verbindlichkeiten aus unwiderruflich bestätigten Akkreditiven mit über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschobener Zahlung („deferred payment credits“),
13. Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro (gemäß Art. 43 EGHGB)
14. Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen,
15. Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

Position 327 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position 280 enthaltenen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede gesondert anzugeben, zum Beispiel entsprechend ausgestaltete Vermögensbriefe des Genossenschaftssektors sowie Sparkassenbriefe. Der hier ausgewiesene Betrag ist sektoral/fristenmäßig Anlage A2, Spalte 07, beziehungsweise Anlage C2, Spalten 01 bis 03, zuzuordnen.

Position 329 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte

Hier ist der in Position 326 „übrige Passiva“ enthaltene Saldo aus den auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerten und den mit diesen Karten getätigten Umsätzen gesondert anzugeben.

Position 330 Summe der Passiva

Position 340 Eventualverbindlichkeiten

Position 341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)

Hier sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen) zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Als Zeitpunkt, von dem an Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nicht mehr auszuweisen sind, gilt der Verfalltag (falls Samstag, Sonn- oder Feiertag: der folgende Geschäftstag).

Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf siehe die gleichnamige Position 233

Position 342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen

Hier sind auch Erfüllungsgarantien für Termingeschäfte, Optionsrechte und Finanz-Swaps, ferner Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kreditderivaten wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps im Anlagebuch, verpflichtende Patronatserklärungen sowie unwiderrufliche Kreditbriefe einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe (zum Beispiel bei Rahmenzusagen oder Höchstbetragsvereinbarungen) beziehungsweise mit dem valutierenden Betrag der Hauptschuld (zum Beispiel wenn regelmäßig zu tilgende Darlehensverbindlichkeiten verbürgt sind) zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben vorhanden sind beziehungsweise solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter Position 260 „Rückstellungen“ auszuweisen sind.

Akkreditivverpflichtungen nach Vorlage der akkreditivgerechten Dokumente siehe – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Beträge sind mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

Position 350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel

Hier sind angekaufte, vor dem Verfalltag vom Wechselbestand abgebuchte Wechsel, die zum Einzug versandt worden sind, auszuweisen.

Inkassowechsel siehe Position HV11/171 „Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere“

Position 360 Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen ergibt sich aus der Erweiterung der Bilanzsumme (Position 330) um die Positionen 341 „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)“ und 350 „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel“.

Position 370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften (Positionen 371 – 373)

Zum Ausweis von Pensionsgeschäften siehe „Allgemeine Richtlinien“

Wegen Untergliederung „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die sich die Bank verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen (so genannte Backup-Linien) oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren (so genannte Standby-Linien), wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Im Regelfall handelt es sich um Verpflichtungen aus so genannten Fazilitäten wie Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und Note Issuance Facilities (NIFs).

Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Wird eine Garantie von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken. Übernahmeverpflichtungen im üblichen Konsortialgeschäft sind nicht einzubeziehen.

Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere siehe Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“

Position 390 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Laufzeit und einer etwaigen Besicherung oder Garantie zu vermerken, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können; dazu gehören insbesondere förmlich abgegebene Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen und Garantien und Akzepte bereitzustellen, ferner Verpflichtungen, per Termin Einlagen verbindlich zu leisten (so genannte Forward Forward Deposits), sowie Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditusage. Die Verpflichtungen sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken.

Befristete Kreditzusagen sind dann als unwiderrufliche Zusagen zu qualifizieren, wenn sie nicht mit einer förmlichen fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

Die Vermerkplicht entfällt bei „bis auf weiteres“-Kreditzusagen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung (Positionen 401 und 402)

Hier sind die Beträge aus den Positionen 210 und 222 auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehören zum Beispiel die Aufnahme von Offenermarktkrediten bei der Deutschen Bundesbank sowie die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen).

Deckungsstockgesicherte Verbindlichkeiten der Realkreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie zweckgebundene Geldaufnahmen gegen Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Weiterleitungskrediten sind hier nicht zu erfassen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen 411 – 413)

Hier sind die Kapitalbeträge von Finanzswaps auszuweisen, deren Zinsverbindlichkeiten und/oder Währungsbeträge getauscht worden sind. Unter Zinsswaps sind Geschäfte auszuweisen, bei denen variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte variable Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden. Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrags und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert. Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden. Auch so genannte Forward Swaps sind hier aufzunehmen. Swapgeschäfte, die zum Zweck der Kurssicherung am Devisenmarkt getätigt werden, sind nicht zu erfassen.

Auch treuhänderisch ausgestaltete Geschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Kreditrisiko etwa durch „non recourse“-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde, sind hier zu zeigen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben auch die mit eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) getätigten Zins- und Währungsswaps einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts nicht anzugeben.

Auf Euro, ECU, D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautende Kontrakte müssen hier, und zwar in der Unterposition 411 „Zinsswaps“, nur noch ausgewiesen werden, falls es sich um Zinskontrakte variabel gegen fix handelt. Andere derart nominierte Kontrakte, zum Beispiel Währungsswaps und Zins-/Währungsswaps variabel gegen variabel, sind hier nicht mehr zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

Position 420 Verwaltungskredite

Zum Begriff „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Positionen HV11/121 und HV21/241 „Treuhandkredite“

Position 431 Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG

Hier sind sowohl Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge der Sparer) als auch gutgeschriebene staatliche Zulagen zu zeigen.

Position 432 Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position 280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 441 Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind in Position 280 enthaltene unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 442 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position 441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 450 Zahl der im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten

Hier sind sämtliche im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten mit Zahlungsfunktion, jedoch keine Kreditkarten auszuweisen.



Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik

I. Anlage A1 (Vordruck 10221 (A1))¹⁾

Forderungen an Banken (MFIs)

Schuldner

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Die so genannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken unter Zeile 110 auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind auszuweisen

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften:
ihre Forderungen an die zuständige Landesbank beziehungsweise Genossenschaftliche Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken:
ihre Forderungen an angeschlossene Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Forderungen der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihre Spitzeninstitute sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Fristigkeit (siehe „Allgemeine Richtlinien“)

¹ Für Bausparkassen Vordruck 10221 B (A1); siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 76 ff.)

Buchforderungen (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 ausgewiesenen Forderungen an Banken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu gehören auch die Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften, die in Zeile 114, Spalten 01 beziehungsweise 02 einzutragen sind.

Täglich fällige Guthaben bei der Deutschen Bundesbank gemäß Hauptvordruck (HV11), Position 020, sind in Zeile 114, Spalte 09 auszuweisen

Forderungen an Bausparkassen aus eigenen Bausparverträgen („Vorratsverträge“) sind in Zeile 111, Spalte 03 zu zeigen

Wechselkredite (Spalten 06 und 07)

In Spalte 06 sind die Wechseldiskontkredite an Banken (MFIs) zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite auf Grund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller).

In Spalte 07 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Bank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 08)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Guthaben bei Zentralnotenbanken (Spalte 09)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 020 ausgewiesenen täglich fälligen Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben danach zu untergliedern, ob sie bei der Deutschen Bundesbank (Zeile 114) oder bei ausländischen Zentralnotenbanken (Zeile 120) gehalten werden.

Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sind in Zeile 114, Spalte 01 oder 02 auszuweisen

II. Anlage A2 (Vordruck 10221 (A2))¹⁾

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Ausweistichtag besteht.

Bei Weiterleitungsgeldern (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 80 f.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank

Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind auszuweisen

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften:
ihre Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen Landesbank beziehungsweise Genossenschaftlichen Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken:
ihre Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Verbindlichkeiten der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihren Spitzeninstituten sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

¹ Für Bausparkassen Vordruck 10221 B (A2); siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 76 ff.)

Fristigkeit (siehe „Allgemeine Richtlinien“)

Verbindlichkeiten (Spalten 01 bis 08)

Hier sind die in Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ des Hauptvor-
drucks (HV21) ausgewiesenen Beträge, darunter auch Verbindlichkeiten aus an Banken ab-
gegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen,
nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Bei der Deutschen Bundesbank aufgenommene Übernachtkredite sind als täglich fällige
Verbindlichkeiten in Zeile 114, Spalte 01 auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber der
Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten sind ebenfalls in Zeile 114 zu zeigen.

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung
des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB, sind in Zeile 120 auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pen-
sionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leih-
geschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalte 07)

Hier sind die in den Spalten 05 und 12 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken
aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des
Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Spar-
kassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnli-
chen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig
davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern aufzugliedern.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

In Spalte 05 enthaltene an Kreditinstitute abgegebene nicht standardisierte Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position 219 anzugeben.

Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel einschließlich eigener Ziehungen (Spalte 08)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) in Position 210 enthaltenen Wechsel auszuweisen, die zur Sicherung von Krediten bei dem berichtenden Institut hinterlegt und zum Zweck der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben worden sind.

Wechselverbindlichkeiten (Spalten 09 und 10)

Hier sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus den Einreichern abgerechneten weiterverkauften Wechseln und die Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten und Solawechseln nach Gläubigern aufzugliedern. Auch an Nichtbanken ausgehändigte sowie nach Diskontierung an andere Nichtbanken weitergegebene eigene Akzepte sind als Wechselverbindlichkeiten gegenüber Banken auszuweisen.

Treuhandkredite (Spalte 11)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind in Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 12)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Banken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch die in Spalte 07 enthaltenen nachrangig begebenen Namenspapiere.

III. Anlage B1 (Vordruck 10222 (B1))¹⁾

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Schuldner (Kreditnehmer) gilt auch in den Fällen, in denen ein Dritter sich zu einer Gewährleistung verpflichtet hat (zum Beispiel eine öffentliche Stelle bei so genannten 1b-Hypotheken), stets derjenige, der den Kredit in Anspruch genommen hat, und nicht die gewährleistende Stelle.

Die so genannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an Länder unter Zeile 220 der Anlage B1, „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken in Anlage A1, Zeile 110 auszuweisen.

Fristigkeit (siehe „Allgemeine Richtlinien“)

Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit bis fünf Jahre einschließlich sind zusammen mit den langfristigen Hypothekarkrediten den langfristigen Buchforderungen (Spalte 03) zuzuordnen.

Buchforderungen

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 071 ausgewiesenen Buchforderungen an Nichtbanken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Forderungen an die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

¹ Für Bausparkassen Vordrucke 10222 B (B1) und (B2); siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 76 ff.)

Wechselkredite (Spalten 05 und 06)

In Spalte 05 sind die Wechseldiskontkredite an Nichtbanken zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite auf Grund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller). Am Geldmarkt erworbene Wechsel sind als Wechselkredite an inländische Banken in Anlage A1 auszuweisen.

In Spalte 06 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Nichtbank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 07)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

IV. Anlagen C1 (Vordruck 10223 (C1)) und C2 (Vordruck 10223 (C2))**Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)****Gläubiger**

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen

stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Fristigkeit (siehe „Allgemeine Richtlinien“)

Anlage C1

Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

Hier sind die in Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ des Hauptvordrucks (HV21) ausgewiesenen Beträge, die auch die Verbindlichkeiten aus an Nichtbanken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen umfassen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

In Spalte 01 sind auch passivierte Zahlungseinheiten aus dem Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen softwaregestützten Zahlungsverfahren zu zeigen, und zwar mangels sektoraler Aufgliederungsmöglichkeit in der Zeile 122.

Verbindlichkeiten gegenüber den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Anlage C2

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 03)

Hier sind die in Anlage C1, Spalte 05, und in Anlage C2, Spalte 05 (siehe hierzu auch Erläuterungen zur Position HV22/327 „nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen“), enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,

- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind Sparkassenzertifikate sowie Wachstumszertifikate des Genossenschaftssektors in Form des Wachstums-Sparbuchs, soweit es sich um Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV handelt, die in Anlage D zu erfassen sind.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an in Anlage C1 unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

Die in Anlage C1, Spalte 05 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position 229 anzugeben.

Treuhandkredite (Spalte 04)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Anlage C1, Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Nichtbanken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch nachrangig begebene Namenspapiere.

V. Anlage D (Vordruck 10224)¹⁾

Spareinlagen

Tabelle D1 – Spareinlagenbestand

Gläubiger

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Spareinlagen

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 221 ausgewiesenen Beträge nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung (Zeile 600)

Hier sind alle Spareinlagen inländischer Nichtbanken auszuweisen, die nicht dem traditionellen Sparbuchsparen zugerechnet werden können, sondern für die ein über der Mindest-/Grundverzinsung liegender Zinssatz oder Staffelnzins und/oder ein Bonus, eine Prämie oder ein Zinszuschlag gezahlt wird. Spareinlagen sind auch dann als „Spareinlagen mit höherer Verzinsung“ hier auszuweisen, wenn die höhere Gesamtverzinsung nur beim Durchhalten der Sparpläne beziehungsweise beim Erreichen der Sparziele gewährt wird. Als Vergleichszins dient der Satz, der für entsprechend befristete traditionelle Sparverträge gezahlt wird. Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Altersvermögensgesetz sind hier nicht einzubeziehen.

Tabelle D2 – Sparverkehr

Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Vorschusszinsen auf vorzeitig abgehobene Spareinlagen können in Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ – gegebenenfalls mit einem Minuszeichen versehen – oder in Spalte 03 „Belastungen“ ausgewiesen werden.

¹⁾ Für Bausparkassen Vordruck 10224 B; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 76 ff.)

In den Spalten 02 „Gutschriften“ und 03 „Belastungen“ sollen sich die echten Spareinlagen-Zu- und -Abgänge widerspiegeln. Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen gelten nicht als Umsätze.

VI. Anlagen E1 (Vordruck 10225 (E1)) und E2 (Vordruck 10225 (E2))

Wertpapiere

Im Bestand befindliche Wertpapiere eigener Emissionen gehören nicht in die Anlagen E1 beziehungsweise E2.

Anlage E1 – Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner beziehungsweise Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Zu den von Inländern emittierten Wertpapieren gehören auch nicht auf D-Mark oder Euro lautende Papiere, zu den von Ausländern emittierten Wertpapieren gehören auch auf D-Mark oder Euro lautende Papiere.

Fristigkeit

Wertpapiere mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind in Spalte 04 („über 2 Jahre“) einzuordnen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Spalte 01)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter den Positionen 040 und 081 (Teilbetrag) ausgewiesenen Schatzwechsel, unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnlichen Schuldtitel öffentlicher Stellen nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern.

Sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere (Spalte 02)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) in Position 081 enthaltenen börsenfähigen Geldmarktpapiere (zum Beispiel Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euro-Notes und andere Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich) nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzuglie-

dern. Die im Hauptvordruck (HV12) unter der Position 079 angegebenen Schuldverschreibungen der EZB sind in Zeile 134 einzuordnen.

Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalten 03 bis 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter der Position 082 ausgewiesenen Wertpapiere nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten sowie nach Fristigkeiten aufzugliedern. Die Zuordnung zu den beiden Fristigkeiten richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“. Getrennt handelbare Zinsscheine sind wie Anleihen einzuordnen.

Da Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich als Geldmarktpapiere (Spalte 02) gelten, sind in Spalte 03 nur Titel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre einschließlich auszuweisen.

Nominalwert der auf Euro lautenden Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalte 06)

Zum Jahresende ist hier der Nominalwert der in Spalte 05 ausgewiesenen auf Euro, ECU, D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Anleihen und Schuldverschreibungen anzugeben. Soweit in Spalte 05, Zeilen 110 bis 120 außerdem auf Fremdwährung lautende Anleihen und Schuldverschreibungen enthalten sind, wird gebeten, deren zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechneten Nominalwert – untergliedert nach Emissionen von Banken und anderen Emittenten – zusätzlich anzugeben.¹⁾ Null-Kupon-Anleihen sind mit ihrem Emissionswert bei Auflegung und nicht mit ihrem Tages- oder Endwert einzusetzen. Bei gestrippten Titeln sind Nominalwerte nur für die im Bestand befindlichen Kapital-Strips (ihr Nominalwert stimmt mit dem der betreffenden Anleihe cum überein) anzugeben; die Nominalwerte von Zins-Strips werden also nicht erfragt.

Bei stücknotierten Papieren, zum Beispiel Index-Zertifikaten, ist als Nominalwert der ursprüngliche Emissionskurs zu verwenden.

¹ Formlos an die zuständige Fachstelle für die monatliche Bilanzstatistik (www.bundesbank.de; „Services > ExtraNet > Services/Kontakt“).

Emissionen von inländischen Banken (MFIs) (Zeile 110)

Hier sind die von inländischen Banken emittierten börsenfähigen festverzinslichen Wertpapiere auszuweisen, zum Beispiel Bankschuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe, Sparobligationen, Medium Term Notes.

Emissionen von Unternehmen (Zeilen 121 bis 123)

Hier sind von Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere (zum Beispiel Commercial Paper), Medium Term Notes und Industrieobligationen (einschließlich Wandelschuldverschreibungen) auszuweisen.

Emissionen der Sondervermögen des Bundes (Zeile 125)

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position 130 „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)“ auszuweisen.

Anlage E2 – Aktien und Beteiligungen**Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter der Position 090 ausgewiesenen Wertpapiere nach Emittenten und Arten aufzugliedern.

Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 01)

Als börsennotierte Anteile gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Geregelten Markt oder in den Neuen Markt einbezogen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile“ auszuweisen.

Investmentfondsanteile (Spalten 02 und 03)

In der Spalte 02 sind auch Anteilscheine von Spezialfonds (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke vorgesehenen so genannten Transparenzmethode enthält) sowie von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien auszuweisen.

In der Spalte 03 sind nur Anteile zu melden, die unter die besonderen Vorschriften des Artikels 3 Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 InvG, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen; geldmarktnahe Wertpapierfonds zählen nicht zu den Geldmarktfonds. Für ausländische Geldmarktfonds gilt Entsprechendes.

Immobilienzertifikate sind nicht hier, sondern wie folgt auszuweisen:

- Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds in Zeile 120 oder 130, Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“,
- Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in Form von Kommanditgesellschaften im Hauptvordruck (HV11) unter Position 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Anlage E2, Zeile 120 oder 130, Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“,
- Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Bruchteilsgemeinschaften im Hauptvordruck (HV11) unter Position 140 „Sachanlagen“; in die Anlage E2 sind sie nicht einzubeziehen.

Sonstige Wertpapiere (Spalte 04)

Hier sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht in Spalten 01 bis 03 erfasst worden sind, nach Emittenten beziehungsweise Schuldnern aufzugliedern.

Anzugeben sind hier auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine – soweit sie börsenfähig, aber nicht börsennotiert sind –, Optionsscheine, Bezugsrechte, vor Fälligkeit hereingenommene Dividendenscheine, ferner Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds (ausgegeben von Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 des Investmentgesetzes).

Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position 176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Nominalwert der Aktien und Genuss-Scheine (Spalten 06 und 09)

Zum Jahresende sind in Spalte 06 die Nominalwerte der in den Spalten 01 und 04 ausgewiesenen Aktien und Genuss-Scheine beziehungsweise in Spalte 09 die Nominalwerte der in Spalte 08 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen anzugeben. Ausgenommen sind die von Ausländern emittierten Aktien und Genuss-Scheine. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (Spalten 07 und 08)

In Spalte 07 sind die im Hauptvordruck (HV11) in den Positionen 100 und 110 ausgewiesenen Beteiligungen (einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften) und Anteile an verbundenen Unternehmen nach Wirtschaftssektoren aufzugliedern. Die in Spalte 07 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind in Spalte 08 gesondert anzugeben.

VII. Anlage F (Vordruck 10226)

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Nachrangabrede

Nachrangig begebene Schuldverschreibungen sind in die Anlage F nicht einzubeziehen (siehe Positionen HV21/280 sowie HV22/281, 282).

Tabelle F1

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere

Die Zuordnung zu den einzelnen Fristen richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs und der Endfälligkeit der Schuldver-

schreibungen (also grundsätzlich nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Auf eigene Rechnung begebene Papiere (Zeilen 100 bis 104)

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen 231 und 232 enthaltenen am Meldestichtag im Umlauf befindlichen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (einschließlich verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen) in der Gliederung nach der Laufzeit laut Emissionsbedingungen anzugeben. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, sind hier ebenfalls einzusetzen.

Strippbare eigene Emissionen sind auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in Zeile 100 nach Maßgabe der Anleihe cum fristenmäßig aufzugliedern; eine Aufnahme in die Zeile 102 entfällt.

Variabel verzinsliche Anleihen (Zeile 101)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen auszugliedern, deren Verzinsung in bestimmten Zeitabständen in Anlehnung an einen bestimmten Referenzwert (zum Beispiel Geldmarktzinssatz) neu festgelegt wird.

Null-Kupon-Anleihen (Zeile 102)

Hier sind alle in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der in Zeile 104 gezeigten Geldmarktpapiere) auszugliedern, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungsanleihen und Aufzinsungsanleihen einschließlich Zinssammlern. Wie im Hauptvordruck sind Null-Kupon-Anleihen auch hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen bei späterem Absatz, auszuweisen.

Aufgelaufene Zinsen und etwaige Kursauf- und -abschläge siehe Hauptvordruck (HV21) Position 321

Fremdwährungsanleihen (Zeile 103)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten auf Fremdwährung lautenden Inhaberschuldverschreibungen auszugliedern. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen und Certificates of Deposit sind nicht nur hier, sondern zusätzlich in den Zeilen 101 beziehungsweise 102 oder 104 zu erfassen.

Fremdwährungsanleihen siehe Hauptvordruck (HV12) Position 086

Certificates of Deposit (Zeile 104)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Certificates of Deposit und ähnlichen Titel auszugliedern. Als ähnliche Titel kommen zum Beispiel begebene Euro-Notes, Commercial Paper und andere am internationalen Sekundärmarkt handelbare Depositenzertifikate in Frage.

Tabelle F2**Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen**

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen 231 und 232 enthaltenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

VIII. Anlage H (Vordruck 10228)**Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen**

Diese Anlage nimmt Positionen auf, die sich nicht oder nur recht kompliziert in die Struktur der anderen Meldevordrucke einfügen lassen. Gegenwärtig sind fast ausschließlich Positionen enthalten, die Mindestreserve Zwecken dienen:

In den Zeilen 111 bis 133 sind die im Hauptvordruck (HV21) in der Position 210 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken nach Verbindlichkeiten gegenüber reservepflichtigen und nicht reservepflichtigen MFI sowie nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

In den Zeilen 141 bis 162 sind die im Hauptvordruck (HV21) in der Position 220 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

In Zeile 172 sind von den im Hauptvordruck (HV21) in der Position 230 ausgewiesenen verbrieften Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis zwei Jahre einschließlich diejenigen auszugliedern, die sich nachweisbar im Bestand anderer mindestreservepflichtiger Banken befinden.

Im rechten Teil mit der Berechnung des Reserve-Solls sind die Betragsangaben in den Feldern 27003 und 28003 nicht in Tsd Euro, sondern in vollen Euro (gerundet, ohne Cent) einzutragen.

Die Anlage H ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts zu erstatten.

IX. Ergänzungsmeldungen

- **Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage B3, Vordruck 10222 (B3): „Forderungen“)

Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau und sonstige Kredite: siehe X. Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten (Vordruck 10222 (B4))

- **Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage C3, Vordruck 10223 (C3): „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“)
- **Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage C4, Vordruck 10223 (C4): „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“)
- **Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage E3, Vordruck 10225 (E3): „Schatzwechsel und Schuldverschreibungen“)

In diesen Anlagen, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit den entsprechenden Vordrucken für die laufende Monatsmeldung (Anlagen B1, C1, C2 und E1) übereinstimmen, sind die betreffenden Aktiva und Passiva gegenüber Gläubigern und Schuldnern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Aktiva und Passiva gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 479 f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Ergänzungsmeldungen nicht einbezogen werden.

Die Ergänzungsmeldungen sind zusammen mit der Monatsmeldung einzureichen; sie sind von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts zu erstatten.

X. Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten (Vordruck 10222 (B4))

Die Forderungen an inländische Privatpersonen sind entsprechend dem Verwendungszweck auszuweisen.

Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschließlich Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschließlich Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist diese Ergänzungsmeldung nicht zu erstatten.

Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau dieser Ergänzungsmeldung und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus den in der Anlage B4 enthaltenen Abstimmgleichungen für Formalprüfungen.

XI. Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

In den Anlagen

- A1B = Vordruck 10221 (A1B) = Ergänzung zur Anlage A1
- B1B = Vordruck 10222 (B1B) = Ergänzung zur Anlage B1
- B3B = Vordruck 10222 (B3B) = Ergänzung zur Anlage B3
- B4B = Vordruck 10222 (B4B) = Ergänzung zur Anlage B4
- E1B = Vordruck 10225 (E1B) = Ergänzung zur Anlage E1
- E2B = Vordruck 10225 (E2B) = Ergänzung zur Anlage E2
- E3B = Vordruck 10225 (E3B) = Ergänzung zur Anlage E3

sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Von den aufgeführten Anlagen bestehen für Bausparkassen gesonderte Vordrucke B1B und B2B; die Anlage B4B entfällt bei Bausparkassen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen auf Grund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Diese Vordrucke sind von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts einzureichen.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik

Die vorstehenden Richtlinien für die Meldungen der Banken zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemäss für die Meldungen der Bausparkassen, vor allem hinsichtlich der Definition der in der Bilanzstatistik verwendeten Begriffe, der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten sowie der Angabe von Bewertungskorrekturen. Die nachfolgenden Erläuterungen tragen den Besonderheiten des Bauspargeschäfts Rechnung und sollen den Bausparkassen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern.

Hauptvordruck (Vordruck 10220 (HV1) und 10220 (HV2))

Aktiva (HV11)

Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite sind je nach Schuldnern unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Zu den sonstigen Krediten gehören neben den sonstigen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen insbesondere

- Forderungen an Bausparer aus Abschlussgebühren,
- Forderungen an Belegschaftsmitglieder, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an Vertreter aus Darlehen, Vorschüssen und dergleichen.

Passiva (HV21)

Bauspareinlagen von Kreditinstituten sind unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“, Bauspareinlagen von Nichtbanken unter Position 221 „Spareinlagen“ zu erfassen. Auf Sonderkonten gutgeschriebene Wohnungsbauprämien sind wie Bauspareinlagen auszuweisen.

Abschlussgebühren sind nicht unter den Verbindlichkeiten einzuordnen, sondern als Erträge in den Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (Position HV11/175 beziehungsweise HV21/325) einzubeziehen. Ansprüche der Bausparer auf Rückzahlung von Abschlussgebühren bei Darlehensverzicht sowie gutgeschriebene Boni, auf deren Auszahlung die Bausparer bis zur Zuteilung der Verträge verzichten können, sind unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Vertretern aus Provisionsforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sind unter Position 326 „übrige Passiva“ auszuweisen. Zu den „übrigen Passiva“ gehören auch die im „Fonds zur bauspartechischen Absicherung“ angesammelten Beträge. Deren Umfang soll gesondert formlos angegeben werden.

Eine Kreditzusage aus einem Bausparvertrag ist in Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ einzubeziehen, wenn die Bausparkasse dem Bausparer nach Prüfung des Darlehensantrags mitgeteilt hat, dass er das zugewiesene Bauspardarlehen erhält.

Rechtlich unselbständige Bausparkassen haben die Beziehungen zu ihren eigenen Häusern unter den in Frage kommenden Sachpositionen so auszuweisen, als ob es sich um Geschäftsbeziehungen zu selbständigen Banken handeln würde.

Anlagen A1 und A2 (Vordrucke 10221 B (A1) und 10221 B (A2))

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Bausparkassen gegenüber ihren eigenen Häusern sind in den Anlagen A1 und A2 jeweils in Ziffer 113 gesondert darzustellen.

Anlage A1 – Forderungen an Banken (MFIs)

Auszuweisen sind die bei Banken angelegten verfügbaren Mittel in der Gliederung nach Fristigkeiten, ferner Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite an Banken.

Anlage A2 – Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus laufender Rechnung sind hier die nach Fristen gegliederten Globaldarlehen sowie Bauspareinlagen von Banken anzugeben.

Anlagen B1 und B2 (Vordrucke 10222 B (B1) und 10222 B (B2))**Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)****Anlage B1 – Kurz- und mittelfristige Forderungen**

Aufzugliedern sind die an Nichtbanken gewährten kurz- und mittelfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstigen Kredite nach Schuldnergruppen und Fristigkeiten.

Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind bei der Fristengliederung der Erfahrung nach zuzuordnen, das heißt in der Regel wohl dem mittelfristigen Bereich, sofern nicht grundsätzlich nur kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gewährt werden.

Anlage B2 – Langfristige Forderungen

Hier sind unter anderem die an Nichtbanken gewährten Bauspardarlehen, langfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstigen langfristigen Kredite nach Schuldnergruppen aufzugliedern.

Anlage D (Vordruck 10224 B)**Spareinlagen****Tabelle D1 – Spareinlagenbestand**

Hier sind die Bauspareinlagen und Spareinlagen von Nichtbanken, die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 221 ausgewiesen werden, nach Gläubigern aufzugliedern, und zwar die Bauspareinlagen gesondert in Spalte 01, die anderen Spareinlagen in den Spalten 02 und 03 jeweils auch nach Kündigungsfristen.

Tabelle D2 – Sparverkehr

Die Umsätze im Sparverkehr beziehen sich nur auf andere Spareinlagen als Bauspareinlagen. In der Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ sind nur die diesen Spareinlagen in dem betreffenden Monat tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen zu erfassen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Anlage J (Vordruck 10230)

Entwicklung des Bauspargeschäfts

In dieser Anlage sind Angaben über die Entwicklung der Bauspareinlagen und Baudarlehen sowie über Zuteilungen und Auszahlungsverpflichtungen zu machen.

Unter der Position 130 „Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen“ sind nur die tatsächlich im Berichtsmonat den Bauspareinlagen gutgeschriebenen Zinsen – brutto, das heißt vor Abzug der Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge – auszuweisen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind von den „Eingezahlten Bausparbeträgen ...“ (Position 120) abzusetzen.

In die Position 160 „Saldo sonstiger Zu- und Abgänge“ sind auch Zu- beziehungsweise Abgänge auf Grund der Währungsumrechnung bei Auslandsverträgen einzubeziehen.

Anlage K (Vordruck 10231)

Neuabschlüsse der Bausparkassen

In dieser Anlage sind Angaben über Anzahl und Vertragssumme (Bausparsumme) der im Berichtsmonat neu abgeschlossenen Verträge in der Gliederung nach Bausparergruppen zu machen. Als Neuabschlüsse zählen nur die Bausparverträge, bei denen die Abschlussgebühr voll eingezahlt ist („eingelöstes Neugeschäft“); Vertragserhöhungen gelten als Neuabschlüsse. Der Gliederung der Neuabschlüsse nach Bausparergruppen liegt dieselbe Systematik zu Grunde wie der Gliederung nach Schuldner oder Gläubigern in den anderen Anlagen.

Wegen der Zuordnung der Bausparer zu den einzelnen Bausparergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)

Für die einzelnen Sitzländer (auch EWU-Mitgliedsländer) sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Auf den Vordrucken 10 220 (HV1) für die einzelnen Sitzländer sollen die Gesamtzahl der Filialen und die Namen ihrer Niederlassungsorte in dem betreffenden Sitzland gesondert angegeben werden.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland der jeweiligen Auslandsfiliale. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur monatlichen Bilanzstatistik unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

In den Meldungen über die Auslandsfilialen eines Sitzlands sind die Geschäftsbeziehungen zur inländischen Zentrale, zu inländischen Schwesterfilialen und zu Schwesterfilialen in anderen Sitzländern wie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber fremden Banken zu behandeln. Diese Beziehungen sind brutto auszuweisen, das heißt, die Kontobeziehungen der Auslandsfilialen eines Sitzlands zu der Zentrale und zu den Schwesterfilialen in Deutschland sind unsaldiert in den Anlagen A1/A2 als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (Zeile 111) und die Kontobeziehungen zu Schwesterfilialen in anderen ausländischen Sitzländern als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (Zeile 120) zu zeigen.

Transaktionen zwischen den Auslandsfilialen eines Sitzlands und der inländischen Zentrale beziehungsweise Schwesterfilialen schlagen sich also sowohl in den Meldungen der Auslandsfilialen als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts stets als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen/ausländischen Banken nieder; lediglich in der Meldung für das Gesamtinstitut sind die schwebenden Verrechnungen als solche in die Position HV11/174 beziehungsweise HV21/324 „Saldo der schwebenden Verrechnungen“ einzubeziehen.

Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Hauptvordruck

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Hier sind auch die Forderungen an die inländische Zentrale sowie an in- und ausländische Schwesterfilialen einzubeziehen.

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Hier sind auch die Verbindlichkeiten gegenüber der inländischen Zentrale – mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals – sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen einzubeziehen.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten (Positionen 231 – 234)

Hier sind alle Wertpapiere zu erfassen, die unmittelbar von den Auslandsfilialen in den Verkehr gebracht wurden.

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber der inländischen Zentrale sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen auszuweisen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen 411 – 413)

Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts sind nicht anzugeben.

Anlagen E1 und E2 (Vordrucke 10225 (E1) und 10225 (E2))

Angaben zu den Nominalwerten von Wertpapieren in der Anlage E1 (Spalte 06) und in der Anlage E2 (Spalten 06 und 09) sind in den Meldungen über die Auslandsfilialen nicht zu machen.

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs) (Vordruck 10220A (THV1 und THV2) sowie 10221 A (Anlage TA/TB))

Gegenstand der Erhebung sind ausgewählte Aktiva, Passiva, Eventualverbindlichkeiten und andere Vermerkpositionen sowie eine Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Sektoren und Fristigkeiten. Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstellen. Die Beträge sind in 1000 Einheiten der Währung anzugeben, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Fremdwährungsbeträge auch zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechnet angeben.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für das Mutterinstitut; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland des jeweiligen Tochterinstituts. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen für die Definition der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen die Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß und unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

Positionen THV1/030 und 040 Forderungen an Banken ... und Forderungen an Nichtbanken ...

Die darin enthaltenen Wechseldiskontkredite setzen sich zusammen aus den im Bestand befindlichen Wechseln, den Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln sowie den aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandten Wechseln. Die beiden letzteren Komponenten müssen – um Summengleichheit zwischen den Aktiva und Passiva (Positionen 130 und 310) zu erzielen – auch unter den Passiva erscheinen, und zwar in Position THV/200 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ oder in Position THV/300 „Sonstige Passiva“.

Position THV2/290 Eigenkapital

Hierher gehören auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken und ähnliche offen ausgewiesene Mittel der allgemeinen Risikovorsorge.

Positionen THV2/380	Anteil der berichtenden Bank am Kapital des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird
und 390	Weitere inländische oder ausländische Banken, die am Kapital des ausländischen Tochterinstituts beteiligt sind

Diese Angaben sind nur bei erstmaliger Meldung sowie in der Meldung für den Berichtsmonat Dezember zu machen.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik

Vordr.Nr.	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10220 (HV11)	Monatliche Bilanzstatistik Aktiva	HV11 Blatt 1	89
10220 (HV12)	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Aktiva	HV12 Blatt 2	89
10220 (HV21)	Monatliche Bilanzstatistik Passiva	HV21 Blatt 3	91
10220 (HV22)	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Passiva	HV22 Blatt 4	91
10221 (A1)	Forderungen an Banken (MFIs)	A1	93
10221 (A2)	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2	93
10222 (B1)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1	95
10222 (B3)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	B3	95
10222 (B4)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)	B4	97
10223 (C1)	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)	C1	99

Vordr.Nr.	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10223 (C2)	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)	C2	99
10223 (C3)	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	C3	101
10223 (C4)	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	C4	101
10224 (D1)	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1	103
10224 (D2)	Spareinlagen Sparverkehr	D2	103
10225 (E1)	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldverschreibungen	E1	105
10225 (E2)	Wertpapiere Aktien und Beteiligungen	E2	105
10222 (E3)	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	E3	107
10226 (F1)	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibungen emittieren Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf	F1	109

Vordr.Nr.	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10226 (F2)	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaber- schuldverschreibungen	F2	109
10228 (Blatt 1)	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben über Verbindlichkeiten und eigene Schuldverschreibungen	H Blatt 1	111
10228 (Blatt 2)	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben für Mindestreserve Zwecke: Berechnung des Reserve-Solls	H Blatt 2	111
10221 (A1B)	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B	113
10222 (B1B)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B	113
10222 (B3B)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B3B	115
10222 (B4B)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B	115

Vordr.Nr.	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10225 (E1B)	Wertpapiere Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E1B	117
10225 (E2B)	Wertpapiere Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E2B	117
10225 (E3B)	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E3B	119
10221 B (A1)	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bausparkassen	121
10221 B (A2)	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bausparkassen	121
10222 B (B1)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bausparkassen	123
10222 B (B2)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bausparkassen	123
10224 B (D1)	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1 Bausparkassen	125
10224 B (D2)	Spareinlagen Sparverkehr (ohne Bauspareinlagen)	D2 Bausparkassen	125
10230	Entwicklung des Bauspargeschäfts	J	127
10231	Neuabschlüsse der Bausparkassen	K	127

Monatliche
Bilanzstatistik

Vordr.Nr.	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10221 B (A1B)	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B Bausparkassen	129
10222 B (B1B)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B Bausparkassen	131
10222 B (B2B)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B2B Bausparkassen	131
10220 A (THV1)	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter	THV1 Auslandstöchter	133
10220 A (THV2)	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter	THV2 Auslandstöchter	133
10221 A (TA)	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldner und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken	TA Auslandstöchter	135
10221 A (TB)	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldner und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	TB Auslandstöchter	135

Ortsstempel mit Nr.

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 28. Dezember 2001
(MBBk Nr. 8004/2001, Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 2002)

Nur für Vermerk der BBk HV/Fil.

Kontrolliert

Banknummer Prüzfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name _____ Ort _____

Bankengruppe _____ BBk HV-Bereich _____ Rechtsform _____

Hauptvordruck Blatt 1

Aktiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV11

010	Kassenbestand	010	_____	090	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	090	_____
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	_____	100	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	100	_____
030	Leerposition	030	_____	110	Anteile an verbundenen Unternehmen	110	_____
040	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar			120	Treuhandvermögen		
041	bei der Deutschen Bundesbank	041	_____	121	Treuhandkredite	121	_____
042	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	042	_____	122	treuhänderisch gehaltene Wertpapiere	122	_____
	Summe	040	_____	123	sonstiges Treuhandvermögen	123	_____
050	Wechsel, refinanzierbar				Summe	120	_____
051	bei der Deutschen Bundesbank	051	_____	130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	130	_____
052	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	052	_____	140	Sachanlagen	140	_____
	Summe	050	_____	150	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	150	_____
060	Forderungen an Banken (MFIs)			160	Eigene Aktien oder Anteile	160	_____
061	Buchforderungen	061	_____	170	Sonstige Aktiva		
062	Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	062	_____	171	Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	171	_____
	Summe	060	_____	172	Leasinggegenstände	172	_____
070	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)			173	Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe u.ä. Abzinsungspapiere	173	_____
071	Buchforderungen	071	_____	174	Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen	174	_____
072	Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	072	_____	175	Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten	175	_____
	Summe	070	_____	176	übrige Aktiva	176	_____
080	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				Summe	170	_____
081	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)	081	_____	180	Summe der Aktiva	180	_____
082	Anleihen und Schuldverschreibungen	082	_____				
083	Leerposition	083	_____				
	Summe	080	_____				

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)

Ort, Datum _____ Firma und Unterschrift _____ Sachbearbeiter _____ Telefon _____

Vodr. 10220 (HV11) 11.02

Größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung im Berichtsmonat bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer Prüzfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name _____ Ort _____

Hauptvordruck Blatt 2

Zusatzangaben zu Aktiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV12

in Position 010 enthalten:			zu Position 176:						
011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	_____	177	Leerposition	177	_____		
048	auf D-Mark lautende Zahlungsmittel	048	_____	178	Leerposition	178	_____		
049	Leerposition	049	_____						
058	Leerposition	058	_____						
059	Leerposition	059	_____						
in Position 081 enthalten:			179			Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zu Grunde liegen	179	_____	
079	Schuldverschreibungen der EZB	079	_____	im Berichtsmonat:					
in Position 082 enthalten:			191			Belastungen auf Konten von Nichtbanken ⁴⁾ (ohne Barverkehr)	191	_____	
084	variabel verzinsliche Anleihen ¹⁾	084	_____	Zu Protest gegebene Wechsel					
085	Null-Kupon-Anleihen ^{1) 2)}	085	_____	192	Stückzahl	192	_____		
086	Fremdwährungsanleihen ^{1) 3)}	086	_____	193	Betrag	193	_____		
087	Leerposition	087	_____	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)					
zu Position 083:			194			Stückzahl	194	_____	
088	Leerposition	088	_____	195	Betrag	195	_____		
089	Leerposition	089	_____	Abstimmsumme (011 bis 195)			901	_____	
zu den Positionen 100 und 110:									
101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	_____						
in Position 130 enthalten:									
131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	_____						
zu Position 160:									
161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161	_____						

1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen

2) Buchwert

3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F

4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

- 1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen
2) Buchwert
3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F
4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

Vodr. 10220 (HV12) 06.02

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Passiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

Hauptvordruck Blatt 3
HV21

210	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	210	_____	320	Sonstige Passiva		
220	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)			321	aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen	321	_____
221	Spareinlagen (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	221	_____	322	Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen	322	_____
222	andere Verbindlichkeiten	222	_____	323	Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten	323	_____
	Summe	220	_____	324	Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen	324	_____
230	Verbriefte Verbindlichkeiten			325	Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten	325	_____
231	begebene Schuldverschreibungen	231	_____	326	übrige Passiva	326	_____
232	begebene Geldmarktpapiere	232	_____		Summe	320	_____
233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233	_____	330	Summe der Passiva	330	_____
234	sonstige verbrieft Verbindlichkeiten	234	_____	340	Eventualverbindlichkeiten		
	Summe	230	_____	341	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)	341	_____
240	Treuhandverbindlichkeiten			342	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	342	_____
241	Treuhandkredite	241	_____	343	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	343	_____
242	treuhänderisch begebene Wertpapiere	242	_____		Summe	340	_____
243	sonstige Treuhandverbindlichkeiten	243	_____	350	Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel	350	_____
	Summe	240	_____	360	Geschäftsvolumen (330 + 341 + 350)	360	_____
250	Wertberichtigungen	250	_____	370	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber		
260	Rückstellungen	260	_____	371	inländischen Banken (MFIs)	371	_____
270	Sonderposten mit Rücklageanteil	270	_____	372	inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs)	372	_____
280	Nachrangige Verbindlichkeiten	280	_____	373	Ausländern	373	_____
290	Genussrechtskapital	290	_____		Summe	370	_____
300	Fonds für allgemeine Bankrisiken	300	_____	380	Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	380	_____
310	Eigenkapital			390	Unwiderrufliche Kreditzusagen	390	_____
311	gezeichnetes Kapital	311	_____		Abstimmsumme (380 + 390)	902	_____
312	Rücklagen	312	_____				
313	abzüglich ausgewiesener Verlust	313	_____				
	Summe	310	_____				

Vodr. 10220 (HV21) 01.02

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Hauptvordruck Blatt 4

Zusatzangaben zu Passiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV22

in Position 210 enthalten:			420	Verwaltungskredite		420	_____
219	Namensschuldverschreibungen		219	_____	in Position 221 enthalten:		
in Position 222 enthalten:				431	Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG		431 _____
229	Namensschuldverschreibungen		229	_____	in Position 280 enthalten:		
zu Position 233 nachrichtlich:				432	Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl.		432 _____
239	eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln		239	_____	441	Unverbrieft nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl.	441 _____
in Position 280 enthalten:				442	darunter: Unverbrieft nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahren einschl.		442 _____
281	nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen		281	_____	450	Zahl der im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten (nur zum 31. Juli auszufüllen)	450 _____
282	nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen		282	_____		Abtmmsumme (219 + 229 + 239 + 281 + 282 + 327 + 328 + 329 + 420 bis 450)	903 _____
327	nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen		327	_____			
zu Positon 326:							
328	Leerposition		328	_____			
329	Geldkarten-Aufladungsgegenwerte		329	_____			
400	Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung						
401	durch eigene Aktiva		401	_____			
402	durch sonstige Sicherheiten		402	_____			
	Summe		400	_____			
410	Zins- und Währungsswaps						
411	Zinsswaps		411	_____			
412	Währungsswaps		412	_____			
413	Zins-/Währungsswaps		413	_____			
	Summe		410	_____			

Vodr. 10220 (HV22) 12.02

Banknummer

Prüfziffer

Name Ort

Beträge in Tsd Euro

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
01	02	03	04	05		
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
Zuständ. Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113					
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften ¹⁾	114					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
Ausländische Banken	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

Schuldner		Wechselkredite		Treuhandkredite ⁶⁾	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)
		Wechsel- diskontkredite ^{2) 3)}	Wechsel im Bestand ^{4) 5)}		
		06	07	08	09
Inländische Banken					
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
Zuständ. Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113				
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften ¹⁾	114				
Deutsche Bundesbank	114				
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
Ausländische Banken	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen
2) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
3) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072 + Passiva 341 + 350: Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05
4) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
5) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072: Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06
6) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07

Banknummer

Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten (gemäß Passiva 210)					in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111						
Zuständ. Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113						
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften ¹⁾							
Deutsche Bundesbank	114			_____	_____		_____
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110						
Ausländische Banken	120						
Summe Banken (110 + 120)	100						

Gläubiger		in den Spalten 05 und 12 enthalten:		Wechselverbindlichkeiten		Treuhandkredite ³⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ^{2) 4)}
		Sparbriefe, Namens-Sparschuld- verschreibungen ²⁾	den Kreditnehmern nicht abgerechnete weiter- gegebene Wechsel einschl. eigener Ziehungen	Indossaments- verbindlichkeiten (gem. Passiva 341)	Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf (gem. Passiva 233)		
		07	08	09	10	11	12
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111						
Zuständ. Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113						
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften ¹⁾	114						
Deutsche Bundesbank	114						
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110						
Ausländische Banken	120						
Summe Banken (110 + 120)	100						

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Verbindlichkeiten der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihrem Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen
2) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel
3) Abstimmung mit Passiva 241: Anlage A2 Position 100/11 + Anlage C2 Position 500/04
4) Abstimmung mit Passiva 280: HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 + Anlage C2 Position 500/05

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskontkredite ¹⁾²⁾	Wechsel im Bestand ³⁾⁴⁾	Treuhand- kredite ⁵⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren				
		01	02	03	04	05	06	07
Inländische Nichtbanken	111							
Leerposition								
Versicherungsunternehmen	112							
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
Unternehmen (111 bis 114)	110							
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁶⁾	121							
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122							
sonstige Privatpersonen	123							
Privatpersonen (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck	130							
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100							
Bund ⁷⁾	210							
Länder	220							
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁸⁾	230							
Leerposition	240							
Sozialversicherung	250							
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200							
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300							
Ausländische Nichtbanken	421							
Unternehmen und Privatpersonen								
öffentliche Haushalte	422							
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400							
Summe Nichtbanken (300+ 400)	500							

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Abstimmung mit Aktiva 050+ 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05
3) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
4) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06
5) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07
6) Einschließlich Einzelkaufleute
7) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
8) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
Vordr. 10222 (B1) 01.02

Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071- Teilbetrag)				Wechselkredite		- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskontkredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾	Treuhandkredite
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren				
		01	02	03	04	05	06	07
Leerposition	111							
Versicherungsunternehmen	112							
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
Unternehmen (111 bis 114)	110							
Privatpersonen ³⁾ ; Schuldner von Konsumentenkredit ⁴⁾	121							
Kredite für den Wohnungsbau	122							
sonstige Kredite	123							
Privatpersonen ³⁾ (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck	130							
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100							
Zentralregierungen	210							
Länder	220							
Gemeinden	230							
Leerposition	240							
Sozialversicherungen	250							
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200							
Nichtbanken (100 + 200)	300							

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
3) Einschließlich Einzelkaufleute
4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
Vordr. 10222 (B3) 06.03

Ergänzungsmeldung
über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)

Banknummer

Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name

Ort

Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)			
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	
Konsumentenkredite ¹⁾	121				
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	122				
sonstige Kredite ³⁾	123				
inländische Privatpersonen ⁴⁾ (121 bis 123) ⁵⁾	120				

1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik:

Anlage B4 Position 122/01 = V1 Position 230/01 + V2 Position 106/01

Anlage B4 Position 122/02 = V1 Position 230/02 + V2 Position 106/02

Anlage B4 Position 122/03 = V3 Position 230/05 + V3 Position 200/08 + V4 Position 106/05 + V4 Position 105/08

3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

4) Einschließlich Einzelkaufleute

5) Abstimmung mit Anlage B1:

Anlage B4 Position 120/01 = Anlage B1 Position 120/01

Anlage B4 Position 120/02 = Anlage B1 Position 120/02

Anlage B4 Position 120/03 = Anlage B1 Position 120/03

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222)					in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Nichtbanken	Leerposition	111					
	Versicherungsunternehmen	112					
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)		110					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121					
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
	sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck	130						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100						
Bund ²⁾		210					
	Länder	220					
	Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾	230					
	Leerposition	240					
	Sozialversicherung	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						
Ausländische Nichtbanken	Unternehmen und Privatpersonen	421					
	öffentliche Haushalte	422					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						

1) Einschließlich Einzelkaufleute
2) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
Vordr. 10223 (C1) 01.02

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

Gläubiger		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C1, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C2, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾			Treuhandkredite ²⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ^{1) 3)}
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05
Inländische Nichtbanken						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100					
Bund ⁵⁾	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁶⁾	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherung	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					
Ausländische Nichtbanken						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
öffentliche Haushalte	422					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500					

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel - 2) Abstimmung mit Passiva 241: Anlage A2 Position 100/11 (für Bausparkassen: Anlage A2 Position 100/09) + Anlage C2 Position 500/04 - 3) Abstimmung mit Passiva 280: HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 (für Bausparkassen: Anlage A2 Position 100/10) + Anlage C2 Position 500/05 - 4) Einschließlich Einzelkaufleute. - 5) Einschließlich Sondervermögen des Bundes - 6) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
Vordr. 10223 (C2) 01.02

Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222 - Teilbetrag)					darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Leerposition	111						
Versicherungsunternehmen	112						
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111 bis 114)	110						
Privatpersonen ¹⁾	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck	130						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100						
Zentralregierungen	210						
Länder	220						
Gemeinden	230						
Leerposition	240						
Sozialversicherungen	250						
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200						
Summe Nichtbanken (100+ 200)	300						

1) Einschließlich Einzelkaufleute

Vodr. 10223 (C3) 07.01

Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C3, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C4, Spalte 05) sind enthalten: ¹⁾ Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist			Treuhandkredite	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)	110					
Privatpersonen ²⁾	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100					
Zentralregierungen	210					
Länder	220					
Gemeinden	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
Summe Nichtbanken (100 + 200)	300					

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel

2) Einschließlich Einzelkaufleute

Vodr. 10223 (C4) 07.01

Spareinlagen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Spareinlagenbestand

		Spareinlagen (gemäß Passiva 221)			- Beträge in Tsd Euro -
Gläubiger		mit vereinbarter Kündigungsfrist		insgesamt (Spalte 01 und 02)	
		von drei Monaten	von über 3 Monaten ¹⁾		
		01	02	03	
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)					
Leerposition	111				
Versicherungsunternehmen	112				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
Privatpersonen ²⁾³⁾	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ⁴⁾	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁵⁾	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200				
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				
in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung	600				

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)
2) Einschließlich Einzelkaufleute
3) Angabe kann als Differenz zwischen Spareinlagen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen insgesamt und von inländischen Unternehmen sowie Organisationen ohne Erwerbszweck ermittelt werden
4) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
5) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d. h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
Vordr. 10224 (D1) 01.02

Spareinlagen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Sparverkehr

		- Beträge in Tsd Euro -				
Spareinlagen		Bestand am Monatsanfang	Gutschriften ¹⁾	Belastungen ¹⁾	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende (01 + 02 ./ 03 + 04) (Passiva 221)
		im Berichtsmonat				
		01	02	03	04	05
Spareinlagen insgesamt	100					

1) Ohne Umbuchungen und Übertragungen zwischen einzelnen Sparkonten.

Wertpapiere

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner / Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Nominalwert der auf DM bzw. Euro lautenden Anleihen und Schuld- verschreibungen ⁴⁾ lt. Spalte 05 (nur zum Jahresende auszufüllen)	Spalte entfallen ²⁾
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Inländische Banken (MFIs)	110	_____						_____
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)								
Versicherungsunternehmen	121	_____						_____
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122	_____						_____
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122) ⁵⁾	123	_____						_____
Bund (ohne 125 und 128) ³⁾	124							_____
Sondervermögen des Bundes ⁶⁾	125							_____
Länder	126							_____
Gemeinden und Gemeindeverbände	127	_____						_____
Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt ⁷⁾	128	_____						_____
Inländische Nichtbanken (121 bis 128)	120							_____
Ausländer								
Banken	134	_____						_____
Unternehmen	135	_____						_____
öffentliche Haushalte	136							_____
Ausländer (134 bis 136)	130							_____
Summe (110 + 120 + 130)	100							_____

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind
2) Die in dieser Spalte bisher in den Monaten Dezember bis März ausgewiesenen Abschreibungen auf Anleihen und Schuldverschreibungen entfallen mit der Einführung der Anlage E1B über Bewertungskorrekturen ab dem Meldemonat Dezember 2002.
3) In Spalte 06: ohne Auslandsbonds (Fundierungsschuldverschreibungen)
4) Hier sind auch Wertpapiere einzubeziehen, die noch auf nationale Währungen der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten
5) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost
6) Bundesseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblassentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“
Einschließlich Emissionen von Bundesbahn und Reichsbahn
7) BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH, BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS),
TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, einschließlich Emissionen der ehemaligen Treuhandanstalt

Wertpapiere

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Aktien und Beteiligungen

Schuldner / Emittent		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gemäß Aktiva 090)					Nominalwert der in Spalten 01 und 04 enthaltenen Aktien und Genuss-Scheine (nur zum Jahres- ende auszufüllen)
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentzertifikate		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)	
			insgesamt	darunter von Geldmarktfonds			
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken (MFIs)		110					
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)		120					
Ausländer							
in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	Banken (MFIs) Unternehmen	131					
		132					
in anderen Ländern	Banken Unternehmen	134					
		135					
Ausländer (131 bis 135)		130					
Summe (110 + 120 +130)		100					

Schuldner / Emittent		Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Nominalwert der Aktien lt. Spalte 08 (nur zum Jahresende auszufüllen)
		insgesamt	darunter Aktien	
		07	08	09
Inländische Banken (MFIs)		110	()	
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)		120	()	
Ausländer				
in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	{ Banken (MFIs) Unternehmen	131	()	
		132	()	
in anderen Ländern	{ Banken Unternehmen	134	()	
		135	()	
Ausländer (131 bis 135)		130	()	
Summe (110 + 120 +130)		100	()	

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften
Vordr. 10225 (E2) 04.03

**Zusatzangaben für Institute,
die Inhaberschuldverschreibungen emittieren**

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf**- Beträge in Tsd Euro -**

Art der begebenen Papiere		Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾				Beträge in 100 Euro	
		mit Laufzeit ²⁾			Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04		
auf eigene Rechnung begebene Papiere ³⁾	100						
darunter variabel verzinsliche Anleihen ³⁾	101	()	()	()	()		
Null-Kupon-Anleihen ^{3) 4)}	102	()	()	()	()		
Fremdwährungsanleihen ⁵⁾	103	()	()	()	()		
Certificates of Deposit ³⁾	104	()	()	()	()		

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03
HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Auf Fremdwährung lautende Titel sind zusätzlich in Zeile 103 zu erfassen

4) Emissionswert bei Auflegung

5) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten

Vordr. 10226 (F1) 01.02

**Zusatzangaben für Institute,
die Inhaberschuldverschreibungen emittieren**

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen**- Beträge in Tsd Euro -**

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		mit Laufzeit ²⁾			
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	
Inländische Banken (MFIs)	100				
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)	211				
Versicherungsunternehmen					
sonstige Unternehmen (ohne 211)	212				
Unternehmen (211 + 212)	210				
Privatpersonen ³⁾	220				
Organisationen ohne Erwerbszweck	230				
Sozialversicherung	241				
sonstige öffentliche Haushalte	242				
Öffentliche Haushalte (241 + 242)	240				
Inländische Nichtbanken (210 + 220 + 230 + 240)	200				
Ausländer	334				
Banken					
Unternehmen und Privatpersonen		335			
öffentliche Haushalte	336				
Ausländer (334 bis 336)	300				
Summe (100 + 200 + 300)	400				

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03
HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Einschließlich Einzelkaufleute

Vordr. 10226 (F2) 01.02

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Zusatzangaben über Verbindlichkeiten und eigene Schuldverschreibungen

Position		- Beträge in Tsd Euro -	
		insgesamt	darunter mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren
		01	02
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber inländischen <u>nicht</u> der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) - ohne Deutsche Bundesbank - täglich fällige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist darin enthalten: Verbindlichkeiten aus Repos	111		
	112		
	113		
	Summe (111 + 112)	110	
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken (MFIs) in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion, die <u>nicht</u> der Mindestreservepflicht unterliegen - ohne Notenbanken des Europäischen Zentralbanksystems - täglich fällige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist darin enthalten: Verbindlichkeiten aus Repos	121		
	122		
	123		
	Summe (121 + 122)	120	
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken im anderen Ausland täglich fällige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist darin enthalten: Verbindlichkeiten aus Repos	131		
	132		
	133		
	Summe (131 + 132)	130	
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs) Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) Spareinlagen	141		
	142		
	Summe (141 + 142)	140	
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) Spareinlagen	151		
	152		
	Summe (151 + 152)	150	
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im anderen Ausland Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) Spareinlagen	161		
	162		
	Summe (161 + 162)	160	
Eigene, auch nachrangig begebene Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im Bestand anderer Banken (MFIs) im Inland und in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion, die der Mindestreservepflicht unterliegen ¹⁾ Leerposition	171		
	172		
	Summe (171 + 172)	170	

1) Angabe freigestellt, muss nachgewiesen werden können.

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Zusatzangaben für Mindestreservezwecke:
Berechnung des Reserve-Solls ¹⁾

Position		- Beträge in Tsd Euro -	
		insgesamt	
		03	
(+*) Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Spareinlagen, Bauspareinlagen und Repos) gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage C1, Pos. 500/01 + 02 + 03 - Pos. 500/06 + HV22, Pos. 329 + Anlage H, Pos. 141/02 + 151/02 + 161/02 + HV22 Pos. 441	210		
	220		
	230		
	240		
(+*) Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber <u>nicht</u> der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) im Inland und in den anderen Ländern der Europäischen Währungsunion mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage H, Pos. 111/01 + (112/01 - 112/02) - (113/01 - 113/02) + 121/01 + (122/01 - 122/02) - (123/01 - 123/02)	251		
	252		
	253		
	250		
(+*) Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber Banken im anderen Ausland mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage H, Pos. 131/01 + (132/01 - 132/02) - (133/01 - 133/02)	260		
(+*) Spareinlagen (ohne Bauspareinlagen) mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage D1, Pos. 500/03 (bei Bausparkassen: Anlage D1, Pos. 500/02 + 03) - (Anlage H, Pos. 142/02 + 152/02 + 162/02)	270		
(+*) Verbindlichkeiten aus ausgegebenen (börsenfähigen und nicht börsenfähigen, auch nachrangig begebenen) Inhaberschuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. - einschl. Inhabergeldmarktpapiere (ohne solche Papiere im Bestand von reservspflichtigen Banken (MFIs)) Anlage F1, Pos. 100/01 + 02 + Anlage F2, Pos. 400/01 + 02 + HV22 Pos. 432 - alternativ ☐ ²⁾ Anlage H, Pos. 172/01 ☐ ²⁾ pauschaler Betrag für Inhaberschuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) gemäß EZB-Vorgabe ^{3) 4)}	280		
= Reservebasis (Summe 210 + 220 + 230 + 240 + 250)			
x Reservesatz			%
= Reserve-Soll vor Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe ⁵⁾ (genauer Euro-Betrag ⁶⁾)		270	
Reserve-Soll nach Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe ⁵⁾ (genauer Euro-Betrag ⁶⁾)		280	

1) Beginn der Erfüllungsperiode und letzter Termin für Berichtigungen zur Berechnung des Reserve-Solls: Siehe von der EZB bzw. der Bundesbank veröffentlichte Kalender entsprechend EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9).
2) Gewählte Alternative bitte ankreuzen.
3) Art. 3 Abs. 2 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9).
4) Pauschalbetrag zu berechnen aus der Summe von Anlage F1 Pos. 100/01 + Pos. 100/02 + Anlage F2 Pos. 400/01 + Pos. 400/02 + Hauptvordruck HV22 Pos. 432.
5) Art. 5 Abs. 2 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9).
6) Gerundet, ohne Cent.

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Beträge in Tsd Euro

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
01	02	03	04	05		
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
Zuständ. Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113					
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften ¹⁾						
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
Ausländische Banken	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

Schuldner		Wechselkredite		Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)
		Wechsel- diskontkredite ²⁾	Wechsel im Bestand ³⁾		
		06	07		
Inländische Banken					
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
Zuständ. Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113				
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften ¹⁾					
Deutsche Bundesbank	114				
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
Ausländische Banken	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen
2) Sektoriale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
3) Sektoriale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
4) Abschreibungen - , Zuschreibungen +

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -							
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskontkredite ¹⁾	Treuhand- kredite
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren			
		01	02	03	04	05	06
Inländische Nichtbanken							
Leerposition	111						
Versicherungsunternehmen	112						
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111 bis 114)	110						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ³⁾	121						
wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck	130						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100						
Bund ⁴⁾	210						
Länder	220						
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁵⁾	230						
Leerposition	240						
Sozialversicherung	250						
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						
Ausländische Nichtbanken							
Unternehmen und Privatpersonen	421						
öffentliche Haushalte	422						
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300+ 400)	500						

1) Sektoriale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Sektoriale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
3) Einschließlich Einzelkaufleute
4) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
5) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
6) Abschreibungen - , Zuschreibungen +

Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion
Zusatzangaben zur Anlage B3
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁵⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Forderungen									- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071- Teilbetrag)				Wechselkredite		Treuhandkredite	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskontkredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren					
01	02	03	04	05	06	07			
Leerposition	111								
Versicherungsunternehmen	112								
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113								
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114								
Unternehmen (111 bis 114)	110								
Privatpersonen ³⁾ ; Schuldner von Konsumentenkrediten ⁴⁾	121								
Kredite für den Wohnungsbau	122								
sonstigen Krediten	123								
Privatpersonen (121 bis 123)	120								
Organisationen ohne Erwerbszweck	130								
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100								
Zentralregierungen	210								
Länder	220								
Gemeinden	230								
Leerposition	240								
Sozialversicherungen	250								
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200								
Nichtbanken (100 + 200)	300								

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

5) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Ergänzungsmeldung
über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)
Zusatzangaben zur Anlage B4
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten					- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	
Konsumentenkredite ¹⁾	121				
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	122				
sonstige Kredite ³⁾	123				
inländische Privatpersonen ⁴⁾ (121 bis 123) ⁵⁾	120				

1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik:
Anlage B4B Position 122/01 = V1B Position 230/01 + V2B Position 106/01
Anlage B4B Position 122/02 = V1B Position 230/02 + V2B Position 106/02
Anlage B4B Position 122/03 = V3B Position 230/05 + V3B Position 200/08 + V4B Position 106/05 + V4B Position 105/08

3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

4) Einschließlich Einzelkaufleute

5) Abstimmung mit Anlage B1B:
Anlage B4B Position 120/01 = Anlage B1B Position 120/01
Anlage B4B Position 120/02 = Anlage B1B Position 120/02
Anlage B4B Position 120/03 = Anlage B1B Position 120/03

6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Wertpapiere

Ergänzung zur Anlage E1

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner / Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leerspalte	Leerspalte
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ²⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Inländische Banken (MFIs)	110	_____					_____	_____
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)								
Versicherungsunternehmen	121	_____					_____	_____
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122	_____					_____	_____
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122) ³⁾	123	_____					_____	_____
Bund (ohne 125 und 128)	124						_____	_____
Sondervermögen des Bundes ⁴⁾	125						_____	_____
Länder	126						_____	_____
Gemeinden und Gemeindeverbände	127	_____					_____	_____
Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt ⁵⁾	128	_____					_____	_____
Inländische Nichtbanken (121 bis 128)	120						_____	_____
Ausländer								
Banken	134	_____					_____	_____
Unternehmen	135	_____					_____	_____
öffentliche Haushalte	136						_____	_____
Ausländer (134 bis 136)	130						_____	_____
Summe (110 + 120 + 130)	100						_____	_____

1) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

2) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

3) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost

4) Bundeseseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastenteilungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“

5) Einschließlich Emissionen von Bundesbahn und Reichsbahn

BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH, BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS),
TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH; einschließlich Emissionen der ehemaligen Treuhandanstalt

Wertpapiere

Ergänzung zur Anlage E2

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Aktien und Beteiligungen

Schuldner / Emittent		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gemäß Aktiva 090)					Leerspalte
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentzertifikate		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)	
			insgesamt	darunter von Geldmarktfonds			
Inländische Banken (MFIs)	110						
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)	120						
Ausländer							
in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	{	Banken (MFIs)	131				
		Unternehmen	132				
in anderen Ländern	{	Banken	134				
		Unternehmen	135				
Ausländer (131 bis 135)	130						
Summe (110 + 120 + 130)	100						

Schuldner / Emittent		Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte		
		insgesamt	darunter Aktien			
		07	08			
Inländische Banken (MFIs)	110	(	)	_____		
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)	120	(	)	_____		
Ausländer						
in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	{	Banken (MFIs)	131	(	)	_____
		Unternehmen	132	(	)	_____
in anderen Ländern	{	Banken	134	(	)	_____
		Unternehmen	135	(	)	_____
Ausländer (131 bis 135)	130	(	)	_____		
Summe (110 + 120 +130)	100	(	)	_____		

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. - 2) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Zusatzangaben zur Anlage E3

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen						- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner / Emittent in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082 - Teilbetrag)		
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	04	05
Banken (MFIs)	110	_____				
Unternehmen						
Versicherungsunternehmen	121	_____				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122	_____				
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123	_____				
Unternehmen (121 bis 123)	120	_____				
Öffentliche Haushalte						
Zentralregierungen	131					
Länder	132					
Gemeinden	133					
Öffentliche Haushalte (131 bis 133)	130					
Nichtbanken (Nicht-MFIs) (120 + 130)	140					

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Abschreibungen - , Zuschreibungen +

Forderungen an Banken (MFIs)

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -						
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾				
		täglich fällig	mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
					Bauspardarlehen	sonstige Forderungen
		01	02	03	04	05
		gesamt (Spalte 04 + 05)				
		06				
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
Ausländische Banken	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾		Treuhandkredite ³⁾	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)
		insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)	in Spalte 07 enthalten: Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		
		09	10		
Inländische Banken					
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113				
Deutsche Bundesbank	114				
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
Ausländische Banken	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite
2) Nur von rechtlich unselbstständigen Bausparkassen auszufüllen
3) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05
Vordr. 10221B (A1) 01.02

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Gläubiger		Verbindlichkeiten (ohne Bauspareinlagen) ^{1) 2)}					in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111						
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ³⁾	113						
Deutsche Bundesbank	114		_____	_____		_____	
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110						
Ausländische Banken	120						
Summe Banken (110 + 120)	100						

Gläubiger		in den Spalten 05 und 10 enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuld- verschreibungen ⁴⁾	Bauspareinlagen ⁵⁾	Treuhandkredite ⁵⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ^{4) 5)}
		07	08	09	10
Inländische Banken Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
	113				
	114				
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ³⁾					
Deutsche Bundesbank					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
	120				
Ausländische Banken					
Summe Banken (110 + 120)					

1) Aufgenommene Fremdmittel sowie Sicht- und Termineinlagen
2) Abstimmung mit Passiva 210: Anlage A2 Position 100/05 + 100/08
3) Nur von rechtlich unselbstständigen Bausparkassen auszufüllen
4) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel
5) Abstimmung mit Passiva 241: Anlage A2 Position 100/09 + Anlage C2 Position 500/04
6) Abstimmung mit Passiva 280: HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/10 + Anlage C2 Position 500/05
Vordr. 10221B (A2) 01.02

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Kurz- und mittelfristige Forderungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	
		Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04
Inländische Nichtbanken					
Leerposition	111				
Versicherungsunternehmen	112				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen (121 bis 123)	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ²⁾	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200				
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				

1) Einschließlich Einzelkaufleute
2) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
Vordr. 10222B (B1) 01.02

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Langfristige Forderungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Forderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren			Treuhandkredite ¹⁾
		Bauspardarlehen	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	
		01	02	03	
Inländische Nichtbanken					
Leerposition	111				
Versicherungsunternehmen	112				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen (121 bis 123)	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ³⁾	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁴⁾	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200				
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				

1) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05
2) Einschließlich Einzelkaufleute
3) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
4) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
Vordr. 10222B (B2) 01.02

Spareinlagen

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Spareinlagenbestand

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Spareinlagen (gemäß Passiva 221)			
		Bauspareinlagen	andere Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist		insgesamt (Spalte 01 bis 03)
			von drei Monaten	von über 3 Monaten ¹⁾	
		01	02	03	04
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)					
Leerposition	111				
Versicherungsunternehmen	112				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
Privatpersonen ^{2) 3)}	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ⁴⁾	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁵⁾	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200				
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				
in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung	600				

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)
2) Einschließlich Einzelkaufleute
3) Angabe kann als Differenz zwischen Spareinlagen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen insgesamt und von inländischen Unternehmen sowie Organisationen ohne Erwerbszweck ermittelt werden
4) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
5) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d. h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

Spareinlagen

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Sparverkehr
(ohne Bauspareinlagen)

- Beträge in Tsd Euro -

Spareinlagen		Bestand am Monatsanfang	Gutschriften	Belastungen	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende ¹⁾ (01 + 02 ./ 03 + 04)
			im Berichtsmonat			
			01	02	03	04
Spareinlagen insgesamt	100					

1) Abstimmung: Anlage D2 Position 100/05 = Anlage D1 Position 500/02 + 500/03

Banknummer	Prüfziffer
	

Name _____ Ort _____

		- Beträge in Tsd Euro -
Entwicklung der Bauspareinlagen im Berichtsmonat		
110	Bestand an Bauspareinlagen zu Beginn des Berichtsmonats	110
120	Eingezahlte Bausparbeiträge einschl. Gutschriften von Wohnungsbauprämien	120 (+)
130	Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen	130 (+)
140	Auszahlungen bzw. Verrechnungen von Bauspareinlagen aus zugeteilten Verträgen	140 (./.)
	darunter	
148	unter Darlehensverzicht	148
149	zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	149
150	Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus nicht zugeteilten Verträgen	150 (./.)
160	Saldo sonstiger Zu- und Abgänge	160 (+./.)
100	Bestand an Bauspareinlagen am Ende des Berichtsmonats (Anlage A2 Position 100/08 + Anlage D1 Position 500/01)	100
Entwicklung der Baudarlehen im Berichtsmonat		
	im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen	
210	Bauspardarlehen	210
	219 darunter zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	219
220	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	220
230	sonstige Baudarlehen	230
200	Im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen insgesamt (210 bis 230)	200
	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats	
310	Bauspardarlehen (Anlage A1 Position 100/04 + Anlage B2 Position 500/01)	310
320	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite (Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/01 + 500/03 + Anlage B2 Position 500/02)	320
330	sonstige Baudarlehen (enthalten in Anlage A1 Position 100/05 sowie in Anlage B1 Position 500/02 + 500/04 + Anlage B2 Position 500/03)	330
300	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats insgesamt (310 bis 330)	300
Wohnungsbauprämien, Zins- und Tilgungsbeträge		
400	Im Berichtsmonat eingegangene Wohnungsbauprämien (insgesamt)	400
500	Im Berichtsmonat eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge	500
600	Im letzten Kalendervierteljahr eingegangene Tilgungsbeträge (ohne Zinsen) (Nur in den Meldungen für April, Juli, Oktober und Januar auszufüllen)	600
Bereitstellungen und sonstige Angaben		
710	Netto-Zuteilungen im Berichtsmonat	710
720	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	
	721 Im Berichtsmonat neu zugesagte Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	721
	722 Im Berichtsmonat durch Zuteilungen abgelöste Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	722
730	Im Berichtsmonat zugesagte sonstige Baudarlehen	730
740	Am Monatsende noch bestehende Auszahlungsverpflichtungen	
	741 aus Zuteilungen	741
	742 aus zugesagten Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	742
	743 aus sonstigen zugesagten Baudarlehen	743
750	Vertragsbestand am Ende des Berichtsmonats (als Betrag ist die Bausparsumme anzugeben)	750
	759	759
Abstimmsumme	991	992

(148 bis 759)

(400 bis 750)

Banknummer	Prüfziffer

[illegible]

		- Beträge in Tsd Euro -	
Bausparergruppe		Anzahl der Verträge	Vertragssumme ¹⁾ in Tsd DM oder Tsd Euro
		01	02
Inländische Kreditinstitute	100		
Inländische Nichtbanken			
Unternehmen	210		
Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen			
Selbständige in Handel, Handwerk und Industrie	221		
Land- und Forstwirte	222		
Freie Berufe	223		
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen			
Arbeiter (einschl. nicht selbständiger Handwerker)	224		
Angestellte	225		
Beamte	226		
Rentner und Pensionäre	227		
Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, Personen ohne Berufsangabe	228		
Privatpersonen (221 bis 228)	220		
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	230		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (210 + 220 + 230)	200		
Inländische öffentliche Haushalte	300		
Inländische Nichtbanken (200 + 300)	400		
Ausländer	500		
Summe der Neuabschlüsse im Berichtsmonat (100 + 400 + 500)	600		

1) Bausparsumme

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ³⁾

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -						
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾				
		täglich fällig	mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
					Bauspardarlehen	sonstige Forderungen
		01	02	03	04	05
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
Ausländische Banken	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾		Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)
		insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)	in Spalte 07 enthalten: Vor- und Zwischen- finanzierungskredite		
		07	08	09	10
Inländische Banken					
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113				
Deutsche Bundesbank	114				
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
Ausländische Banken	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite
2) Nur von rechtlich unselbständigen Bausparkassen auszufüllen
3) Abschreibungen - , Zuschreibungen +

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				- Beträge in Tsd Euro -
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist				
		bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich		
		Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	
		01	02	03	04	
Inländische Nichtbanken	111					
Leerposition						
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100					
Bund ²⁾	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherung	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					
Ausländische Nichtbanken						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
öffentliche Haushalte	422					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500					

1) Einschließlich Einzelkaufleute
2) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
4) Abschreibungen - , Zuschreibungen +
Vordr. 10222B (B1B) 05.02

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B2
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Bausparkassen

Banknummer

Prüfziffer

Name

Ort

		Langfristige Forderungen				- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner		Forderungen (gemäß Aktiva 071)				Treuhandkredite
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren			insgesamt = Anlage B1 Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	
		Bauspardarlehen	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite		
		01	02	03	04	05
Inländische Nichtbanken						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100					
Bund ²⁾	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherung	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					
Ausländische Nichtbanken						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
öffentliche Haushalte	422					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500					

1) Einschließlich Einzelkaufleute
2) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)
4) Abschreibungen - , Zuschreibungen +
Vordr. 10222B (B2B) 05.02

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

THV
Auslandstöchter

Banknummer

Prüfziffer

Name der berichtenden Bank

Ort

Bankengruppe

BBk HV-Bereich

Name des ausländischen Tochterinstituts,
über das berichtet wird

Ort

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden

Land

Stand am Monatsende; Beträge in Tsd der Währungseinheit, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden

Aktiva

THV1

010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	010	
020	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen	020	
030	Forderungen an Banken (einschl. Forderungen aus Wechseldiskontkrediten und einschl. Postgiroguthaben)	030	
040	Forderungen an Nichtbanken (einschl. Forderungen aus Wechseldiskontkrediten)	040	
050	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 020 erfasst)	050	
060	Anleihen und Schuldverschreibungen (einschl. eigener Schuldverschreibungen)	060	
070	Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Positionen auszuweisen sind	070	
080	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	080	
090	Treuhandkredite	090	
100	Sonstiges Treuhandvermögen (einschl. Wertpapiere)	100	
110	Sachanlagen	110	
120	Sonstige Aktiva	120	
130	Summe der Aktiva	130	

Hinweise zur Abstimmung der Positionen aus dem Hauptvordruck
THV 1/THV 2 mit den Positionen aus der Anlage TA/TB

1. THV 1.020 + THV 1.050 = TA.120/05 + TB.120/03 + TB.120/06
2. THV 1.030 = TA.110/05
3. THV 1.040 = TB.110/03 + TB.110/06
4. THV 1.060 = TA.130/05 + TB.130/03 + TB.130/06
5. THV 1.090 = TA.140/05 + TB.140/03 + TB.140/06
6. THV 2.200 = TA.210/05
7. THV 2.210 = TB.210/03 + TB.210/06
8. THV 2.240 = TA.220/05 + TB.220/03 + TB.220/06

Vordr. 10220A (THV1) 11.02

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

THV
Auslandstöchter

Banknummer

Prüfziffer

Name der berichtenden Bank

Ort

Name des ausländischen Tochterinstituts,
über das berichtet wird

Ort

Stand am Monatsende; Beträge in Tsd der Währungseinheit, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden

Passiva

Zusatzangaben

THV 2

200	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	200	
210	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (einschl. Spareinlagen)	210	
220	Begebene Schuldverschreibungen	220	
230	Andere verbriefte Verbindlichkeiten	230	
240	Verbindlichkeiten aus Treuhandkrediten	240	
250	Treuhänderisch begebene Wertpapiere und sonstige Treuhandverbindlichkeiten	250	
260	Wertberichtigungen	260	
270	Rückstellungen	270	
280	Nachrangige Verbindlichkeiten	280	
290	Eigenkapital	290	
300	Sonstige Passiva	300	
310	Summe der Passiva	310	
320	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen	320	
330	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	330	
Abstimmsumme (310 + 320 + 330)		901	

in Position 220 enthalten:			
221	Floating Rate Notes	221	
222	Zerobonds (Emissionswert bei Auflegung)	222	

in Position 230 enthalten:			
231	Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	231	
232	Certificates of Deposit	232	

Abstimmsumme (221 bis 232)

340	Zins- und Währungsswaps	
341	Zinsswaps	341
342	Währungsswaps	342
343	Zins-Währungsswaps	343
Summe		340

Nur bei erstmaliger Meldung sowie zum Jahresende auszufüllen

380	Anteil der berichtenden Bank am Kapital des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird	380	
-----	---	-----	--

390	Weitere inländische oder ausländische Banken, die am Kapital des ausländischen Tochterinstituts beteiligt sind		
-----	--	--	--

Name	Kapitalanteil
	391 %
	392 %
	393 %
	394 %

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)

Ort, Datum

Sachbearbeiter

Firma und Unterschrift

Telefon

Größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung sowie nennenswerte Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

Vordr. 10220A (THV2) 01.02

Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldnern und Gläubigern

Banknummer	Prüfziffer
	

Name der berichtenden Bank _____

Name des ausländischen Tochterinstituts,
über das berichtet wird _____

Ort _____

Ort _____

Beträge in Tsd der Währungseinheit, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken

Position		Schuldner/Emittent/Gläubiger				
		Banken in Deutschland			Banken im Ausland	insgesamt (03 + 04)
		Mutterinstitut	andere Banken	insgesamt (01 + 02)		
		01	02	03	04	05
Forderungen						
Buchforderungen (einschl. Forderungen aus Wechseldiskontkrediten und einschl. Postgiroguthaben) tätlich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	111					
befristet über 1 Jahr	112					
Summe der Buchforderungen (111 + 112)	110					
Geldmarktpapiere	120					
Anleihen und Schuldverschreibungen (einschl. eigener Schuldverschreibungen ¹⁾)	130					
Treuhandkredite	140					
Summe der Forderungen (110 + 120 bis 140)	100					
Verbindlichkeiten						
Buchverbindlichkeiten tätlich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	211					
befristet über 1 Jahr	212					
Summe der Buchverbindlichkeiten (211 + 212)	210					
Treuhandkredite	220					
Summe der Verbindlichkeiten (210 + 220)	200					

1) In Spalte 04 auszuweisen

Vordr. 10221A (TA) 01.02

Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldnern und Gläubigern

Banknummer	Prüfziffer

Name der berichtenden Bank _____

Name des ausländischen Tochterinstituts,
über das berichtet wird _____

Ort _____

Ort _____

Beträge in Tsd der Währungseinheit, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

Position		Schuldner/Emittent/Gläubiger					
		Nichtbanken in Deutschland			Nichtbanken im Ausland		
		Unternehmen und Privatpersonen	öffentliche Haushalte	insgesamt (01 + 02)	Unternehmen und Privatpersonen	öffentliche Haushalte	insgesamt (04 + 05)
		01	02	03	04	05	06
Forderungen							
Buchforderungen (einschl. Forderungen aus Wechseldiskontkrediten) tätlich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	111						
befristet über 1 Jahr	112						
Summe der Buchforderungen (111 + 112)	110						
Geldmarktpapiere	120						
Anleihen und Schuldverschreibungen	130						
Treuhandkredite	140						
Summe der Forderungen (110 + 120 bis 140)	100						
Verbindlichkeiten							
Buchverbindlichkeiten (einschl. Spareinlagen) tätlich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	211						
befristet über 1 Jahr	212						
Summe der Buchverbindlichkeiten (211 + 212)	210						
Treuhandkredite	220						
Summe der Verbindlichkeiten (210 + 220)	200						

Vordr. 10221A (TB) 01.02

Anordnungen

Monatliche
Bilanzstatistik



DEUTSCHE
BUNDESBANK

Vorstand

S 1

21. Juli 2004

Mitteilung Nr. 8003/2004

Bankenstatistik

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: 1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 (EZB/2003/10; ABl. EU Nr. L 250 S. 17), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2003/2; ABl. EU Nr. L 241 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. Februar 2004 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2004/1; ABl. EU Nr. L 83 S. 29), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offen-

Telefon	Termin	Überholt
069 9566-2219	Veröffentlicht	Mitt. 8004/01
oder	im Bundesanzeiger	Mitt. 8002/02
069 9566-1	Nr. 144 vom 04.08.2004	Mitt. 8001/68

legungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2003/7; ABI. EU Nr. L 131 S. 20), die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18; ABI. EG 2002 Nr. L 10 S. 24) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1159), werden die Meldepflichten für die Depotstatistik neu gefasst und die Vorschriften über die Einreichung der monatlichen Bilanzstatistik, der Kreditnehmerstatistik, des Auslandsstatus der Banken, der Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken, der Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute und der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere geändert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

- | | |
|--|----------|
| a) Monatliche Bilanzstatistik: | Anlage 1 |
| b) Kreditnehmerstatistik: | Anlage 2 |
| c) Auslandsstatus der Banken: | Anlage 3 |
| d) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz
deutscher Banken | Anlage 4 |
| e) Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute | Anlage 5 |
| f) Depotstatistik | Anlage 6 |
| g) Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere | Anlage 7 |

Mit der Erstattung der Meldungen werden zugleich die Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und in der Verordnung über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nicht finanziellen Kapitalgesellschaften begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Depotstatistik sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2005, für die übrigen monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen erstmals für die Meldungen für den Berichtsmonat Dezember 2004 anzuwenden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben:

- Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 Anlagen 1 bis 4 (BANz. 2002 S. 1724)
- Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8002/2002 vom 21. Februar 2002 (BANz. S. 3373)
- Mitteilung Nr. 8001/68 vom 11. Juni 1968 (BANz. Nr. 110 vom 19. Juni 1968, S. 2)

Anlage 5 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 (BANz. 2002 S. 1724) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger

Kleinjung

Anlage

Anlage 1 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Monatliche Bilanzstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine bilanzstatistische Erhebung durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden. Ergänzend sind zu den Forderungs- und Wertpapierbeständen alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge anzugeben.

Die Banken haben auch Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Termingeschäften, andere nicht passivierte Verpflichtungen, insbesondere aus unechten Pensionsgeschäften, unwiderrufliche Kreditzusagen, Platzierungs- und Übernahmezusagen sowie Verwaltungskredite zu melden; sie haben ferner Angaben über den Sparverkehr, die giralen Verfügungen von Nichtbanken, die Nominalwerte von Wertpapieren und die Abschreibungen auf bestimmte Aktiva, die Wechsel- und Scheckproteste sowie (einmal jährlich) die Zahl der ausgegebenen gültigen Bankkunden-Karten mitzuteilen.

Für Mindestreserve Zwecke des Europäischen Systems der Zentralbanken sind außerdem Zusatzangaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken sowie zu den eigenen Schuldverschreibungen zu machen.

Bausparkassen haben zusätzlich Angaben über die Entwicklung des Bauspargeschäfts zu machen.

2. Die Banken haben ferner monatlich den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

Währungsunion sowie die Bestände an Schatzwechseln und Schuldverschreibungen von Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion zu melden.

3. Banken mit Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben zusätzlich zu der monatlichen Meldung für das Gesamtinstitut vierteljährliche Regionalmeldungen mit Teilangaben im Sinne von Nr. 1 dieser Anlage²⁾ für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen in einer Ausfertigung zu erstatten. Die Regionalmeldungen sind jeweils zusammen mit derjenigen Gesamtmeldung, die zum Stichtag am Vierteljahresende erstattet wird, einzureichen. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Von der Einreichung von Regionalmeldungen sind Banken freigestellt, deren Zweigstellen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in keinem anderen Bundesland als dem des Sitzes einen Gesamtbetrag ihrer „Forderungen“, „Wechselkredite“ und „Treuhandskredite“ oder einen Gesamtbetrag ihrer „Verbindlichkeiten“ und „Treuhandskredite“ in Höhe von 50 Millionen Euro erreichten.
4. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zu der Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:
 - a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;
 - b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.
5. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik zu beachten.
6. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

²⁾ Mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge sowie der Zusatzangaben für Mindestreserve Zwecke.

Anlage 4 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

**Statistiken über ausländische Banken im
Mehrheitsbesitz deutscher Banken**

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ – nachstehend als Banken bezeichnet – statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren unwiderrufliche Kreditzusagen und den Stand der nach Fristigkeiten gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.
3. Meldepflichtig sind deutsche Banken, die – direkt²⁾ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

²⁾ oder gemeinsam mit (einer) anderen deutschen Banken (Bank).



4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur monatlichen Bilanzstatistik und zum Auslandsstatus der Banken sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK